Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht.

Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
vorgelegt von

Bruno Toepfer
Referendar in Berlin.

Breslau
1930

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G. Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung. 1
§ 2. Begriff und Wesen der Vollmacht. 2
§ 3. Unwiderruflichkeit der Vollmacht 8
§ 4. Verzicht auf die Widerruflichkeit. 12
I. bei der Vollmacht mit Grundverhältnis. . . 14
A. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis. . 15
B. Der Wille der beteiligten Personen. . . 20
II. bei der Vollmacht ohne Grundverhältnis. . 28
§ 5. Form des Verzichts. 32
§ 6. Erklärung des Verzichts. 35
§ 7. Wirkungen des Verzichts. 38

1. *Baumgarten:* Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode. Tübingen 1920.
2. *Bonnenberg:* Wesen und Wirkungen des Widerrufs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock 1910.
3. *Cosack-Mitteis:* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 8. Aufl. Jena 1927.
4. *Crome:* System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. Tübingen und Leipzig 1909.
5. *Dernburg:* Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. 2. Aufl. Bd. I. 1879. Bd. II. 1880. Berlin.
6. *Dernburg:* Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. 1906.
7. *Dernburg:* System des römischen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1911.
8. *Dniestrzanski:* Aufträge zugunsten Dritter. Leipzig 1904.
9. *Endemann:* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. Berlin 1903.
10. *Enneccerus-Kipp-Wolff:* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1. Allgem. Teil. 30.—34. Aufl. Marburg 1928.
11. *Foller:* Das Erlöschen der Vollmacht nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Jena 1903.
12. *Goldmann-Lilienthal:* Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. 2. Aufl. Berlin 1903.
13. *Hänel:* Ist der Ehemann zum Widerruf einer von seiner Ehefrau vor Abschluß der Ehe erteilten Vollmacht berechtigt? Diss. Breslau 1928.
14. *Hellwig:* Anspruch und Klagerecht. 1900. In: O. Fischer, Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. V.
15. *Hellwig:* Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
16. *Hellwig:* Hupka: Die Vollmacht. 1900. In: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 29, S. 520 ff.
17. *Herbst:* Das Erlöschen der Vollmacht nach heutigem Recht. Diss. Erlangen 1910.

18. *Hölder:* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.
19. *Hupka:* Die Vollmacht. Leipzig 1900.
20. *Isay:* Die Geschäftsführung nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Jena 1900.
21. *Kohler:* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.
22. *Krückmann:* Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1929.
23. *Laband:* Die Stellvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem Allgem. Deutschen HGB. In: Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 10, S. 239 ff.
24. *Lehmberg:* Die Erlöschungsgründe der Vollmacht nach heutigem Recht. Diss. Rostock 1905.
25. *Lenel:* Stellvertretung und Vollmacht. In: Iherings Jahrb. Bd. 36, S. 1 ff.
26. *Leonhard:* Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.
27. *Matthias:* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.
28. *Maurer:* Der Widerruf der Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzuch. Diss. Heidelberg 1905.
29. *Mitteis:* Die Lehre von der Stellvertretung. Wien 1885.
30. *Mommsen:* Zur Lehre von der rechtlichen Natur und der Erteilung der nach den §§ 167, 171, 172 des BGB. begründeten Vertretungsmacht. Diss. Greifswald 1899.
31. *Motive* zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899.
32. *Oertmann:* Allgemeiner Teil des BGB. 3. Aufl. Berlin 1927.
33. *Planck:* Kommentar zum BGB. nebst Einführungsgesetz, 4. Aufl. Berlin 1913.
34. *Protokolle* der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Berlin 1897.
36. *Rehbein:* Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. I. Berlin 1899.
38. *Romeick:* In den Jahrbüchern der Württembergischen Rechtspflege. 12. Bd. S. 121 ff.
35. *Regelsberger:* Pandekten. Bd. I. Leipzig 1893.
37. *Reichsgerichtsrätekommentar zumBGB.* 6. Aufl. Lpzg.1927.
39. *Rosenberg:* Stellvertretung im Prozeß. Berlin 1908.

40. *Schloßmann:* Die Lehre von der Stellvertretung. Bd. I. 1900. Bd. II. 1902, Leipzig.
41. *Schmitz:* Das Erlöschen einer Vollmacht nach gemeinem Recht und dem Rechte des BGB. Diss. Rostock 1905.
42. *Simon:* Die unwiderrufliche Vollmacht. Diss. Jena 1907.
44. *v. Staudinger's* Kommentar zum BGB. nebst EG. Bd. I. Berlin. 9. Aufl. 1925. Erläutert von Loewenfeld und Riezler.
43. *Soergel:* Kommentar zum BGB. nebst EG. Bd. I. 3. Aufl. Berlin 1926.
45. *Steudemann:* Erteilung und Widerruf einer Vollmacht nach dem BGB. Diss. Jena 1910.
46. *v. Tuhr:* Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 1910. Bd. II, 1, 1914. Bd. II, 2 1918. München.
47. *v. Tuhr:* Die unwiderrufliche Vollmacht. In: Festschrift für Paul Laband. Tübingen 1908. S. 43 ff. (zit. v. Tuhr, Festschrift.)
48. *Walsmann:* Der Verzicht. Leipzig 1912.
49. *Warneyer:* Kommentar zum BGB. Tübingen 1927.
50. *Wetschky:* Ueber die Widerruflichkeit der Vollmacht. Diss. Erlangen 1897.
51. *Wieser:* Der Widerruf der Vollmacht nach dem BGB. Diss. Marburg 1912.
52. *Windscheid:* Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. bearbeitet von Kipp. Frankfurt am Main 1906.
53. Zitelmann: Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Teil I. Berlin 1889. Teil II. Berlin 1890.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0099

§ 1.

Einleitung.

Soll auf die Widerruflichkeit der Vollmacht verzichtet werden, so ist davon auszugehen, daß zunächst eine widerrufliche Vollmacht vorhanden ist. Denn verzichten heißt, ein bereits existentes Recht aufgeben, ohne es auf eine andere Person zu übertragen.[1] Ob für einen solchen Verzicht die einseitige Erklärung des Machtgebers oder des Bevollmächtigten genügt, oder ob hierfür ein Vertrag zwischen beiden erforderlich ist, soll erst im Verlauf der Arbeit geprüft werden. Und da ein Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht regelmäßig nicht um seiner selbst willen, sondern immer nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Erfolg, nämlich die Begründung einer unwiderruflichen Vollmacht, ausgesprochen wird, so hat die vorliegende Arbeit auch das Problem der unwiderruflichen Vollmacht überhaupt zum Gegenstande; ein Problem, das zwar schon öfter behandelt worden ist, besonders zur Zeit der Entstehung des BGB., das aber auch heute noch nicht abgeschlossen gelöst ist. Ein Blick in die neueren Lehrbücher und Kommentare zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches zeigt, wie verschieden die in § 168 BGB. enthaltene, maßgebliche und einzige Bestimmung ausgelegt wird. Da die Vollmacht aber ein Rechtsinstitut ist, von dem im täglichen Leben so unendlich oft Gebrauch gemacht wird, ist es schon der Mühe wert, die Voraussetzungen für die Begründung unwiderruflicher Vollmachten bezw. für den Verzicht auf die Widerruflichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten Literatur und Rechtsprechung, einer Untersuchung zu unterziehen; umsomehr, als auch die letzten Monographien zu dieser Frage bereits etwa 20 Jahre zurückliegen.

1) Vgl. v. Tuhr, Allgem. Teil. Bd. II, 1, S. 264, Nr. VI.

Um die Erörterung der Hauptfrage besser präzisieren zu können, erscheint zunächst ein Eingehen auf den Begriff und das Wesen der Vollmacht erforderlich, woran sich eine kurze Beantwortung der kaum noch streitigen Frage, ob unwiderrufliche Vollmachten überhaupt möglich und gesetzlich zulässig sind, zu knüpfen hat. Denn wäre die letztere Frage etwa zu verneinen, so würde sich damit auch das Thema der Arbeit erschöpfen.

§ 2.

Begriff und Wesen der Vollmacht.

„Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht" (§ 166 Abs. 2 BGB.).

Daß diese Begriffsbestimmung heute unserem Bürgerlichen Gesetzbuch entnommen werden kann, und daß im Allgemeinen Teil desselben sogar ein besonderer Titel der Stellvertretung und Vollmacht als selbständigen Rechtsbegriffen gewidmet ist, haben wir der neueren Rechtslehre, insbesondere dem Rechtslehrer Paul Laband zu verdanken. Er war es, der in seinem bekannten Aufsatz: „Die Stellvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch"[1] zum ersten Male die Selbständigkeit der Vollmacht nachdrücklichst betonte, sie als ein besonderes Rechtsverhältnis kennzeichnete, das von dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Verhältnis durchaus verschieden ist. Denn bis dahin war von einem selbständigen Vollmachtsbegriff nirgends die Rede. Die Vollmacht wurde immer nur als ein Teil desjenigen Rechtsgeschäfts angesehen, mit dem sie in die Erscheinung trat, sodaß sie einfach denjenigen Rechtsregeln unterstellt wurde, die für das betreffende Rechtsgeschäft galten. Das traf in gleicher Weise für die notwendige wie für die gewillkürte Stellvertretung zu; bei letzterer jedoch noch mit dem weiteren Fehler, daß aus den verschiedenen Vertragsverhältnissen, die eine Vertretung mit sich bringen können, einfach das am meisten vorkommende, also praktisch wichtigste, herausgegriffen wurde — nämlich das Mandat —, um so die gewillkürte Stellvertretung in allen Fällen nach den Regeln des

1) In: Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 10, S. 183 ff.; insbesondere S. 203—209.

Mandats zu behandeln.[2] Vollmacht und Mandat wurden daher als identisch angesehen und die Worte häufig ohne unterschiedliche Bedeutung gebraucht, wenngleich auch die Vollmacht als die äußere Seite des Mandats bezeichnet wurde. Diese Verschmelzung der Begriffe Vollmacht und Auftrag hat naturgemäß auch Eingang in die Gesetzbücher der damaligen Zeit gefunden, sodaß es nicht überrascht, wenn wir im Preußischen Allgemeinen Landrecht im ersten Teil, Titel 13, der „Von den Vollmachtsaufträgen" überschrieben ist, in § 5 folgende Definition finden:

> „Die Willenserklärung, wodurch einer dem anderen das Recht erteilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt."

Hier liegt auch die Erklärung dafür, daß heute noch in § 87 Abs. 1 unserer ZPO. von „Vollmachtsverträgen" die Rede ist, obwohl kein Zweifel mehr darüber besteht, daß das Verhältnis zwischen Prozeßvertreter und Mandant sich als Auftrag oder entgeltliche Geschäftsbesorgung darstellt. Im österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (aus dem Jahre 1811) gründet sich die gewillkürte Stellvertretung auf den „Bevollmächtigungsvertrag", „wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des anderen zur Besorgung übernimmt" (§ 1002).[3] Aehnlich die Definition des Code Civil (aus dem Jahre 1804): „le mandat ou procuration est un acte, par lequel une personne donne à une autre le pouvoir de faire quelque chose pour le mandant et en son nom" (Art. 1984).

Der Grund für diese so späte Entstehung und Entwicklung der Lehre von der Stellvertretung, in der die Vollmacht wurzelt, ist wohl darin zu erblicken, daß das römische Recht zu einer Formulierung jener Begriffe nicht gelangt ist, was sich wiederum daraus erklärt, daß infolge eigentümlicher Rechtsinstitute, insbesondere der patria potestas, und der besonderen Stellung der Sklaven hierfür gar kein Bedürfnis vorhanden war. Dennoch und obwohl auf dem Gebiete der obligatorischen Verträge dem römischen Recht eine Vertretung im Willen fremd war, war es z. B. möglich, für einen anderen Besitz zu erwerben,[4] unter Umständen auch ein

2) Vgl. Hupka, S. 9 ff.
3) Vgl. ebenso die §§ 101, 1295 und 1327 des Sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs (aus dem Jahre 1863).
4) Vgl. L. 1 C. 4. 27: „Excepta possessionem causa per liberam personam, quae alterius iuri non est subdita, nihil adquiri posse indubii iuris est".

Pfandrecht zu erlangen oder eine Erbschaft anzutreten.

Im gemeinen Recht wird die Zulässigkeit einer Stellvertretung im privaten Rechtsverkehr zwar schon seit dem 17. Jahrhundert anerkannt, aber zu der Erkenntnis von der Selbständigkeit der Vollmacht kam man nicht. Erst Labands oben erwähnter Aufsatz wirkte im Anschluß an das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nach dieser Richtung bahnbrechend. Naturgemäß blieb Labands Angriff auf die herrschende Ansicht über das Wesen der Vollmacht als dem äußeren Teil des Mandats nicht unerwidert. Insbesondere suchten Curtius[5] und von Canstein[6] gegen Laband Sturm zu laufen und die alte Auffassung zu verteidigen. Jedoch vergebens; die von Laband begründete Lehre gewann allenthalben Anerkennung, sie wurde daher auch in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen und dort rein äußerlich schon dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Vollmacht im Allgemeinen Teil, der Auftrag dagegen bei den Schuldverhältnissen behandelt wird.

„Vollmacht"[7] ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht" (§ 166 Abs. 2 BGB.), sagt die Legaldefinition, die durch die Worte „zum Handeln im fremden Namen" gleich ergänzt werden kann. Denn in dem Titel „Vertretung — Vollmacht", dem wir die Begriffsbestimmung entnehmen, ist nur die Rede von der unmittelbaren, direkten Stellvertretung. Diese hat aber zur Voraussetzung, daß der Vertreter im fremden Namen handelt; im Gegensatz zur indirekten, mittelbaren Vertretung, bei der das Geschäft zwar auch für einen anderen, aber im eigenen Namen vom Vertreter abgeschlossen wird. Die indirekte Stellvertretung ist keine Stellvertretung im Sinne des BGB., in welchem sie auch keine Regelung gefunden hat.

Vollmacht ist Vertretungsmacht, ist die einem anderen, dem Vertreter, eingeräumte Machtbefugnis, im Namen des Machtgebers und innerhalb dieser Befugnis derart tätig

5) „Die Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen". In: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 58, (Jahrg. 1875), S. 69 ff.

6) „Vollmacht und Auftrag mit Stellvertretungsbefugnis unter besonderer Berücksichtigung des a. d. HGB." In: Grünhuts Zeitschr. f. d. private u. öffentl. Recht d. Gegenwart, Bd. 3, (Jahrg. 1876), S. 670 ff.

7) Im bequemen Sprachgebrauch wird auch die Vollmachtsurkunde kurz als Vollmacht bezeichnet, obwohl das BGB. sorgfältig folgende Begriffe unterscheidet: a) Die Bevollmächtigung = Erteilung der Vertretungsmacht; b) die Vollmacht = die durch die Bevollmächtigung in der Person des Vertreters entstandene Machtbefugnis; c) die Vollmachtsurkunde = die äußere Verkörperung dieser Machtbefugnis.

zu werden, daß die Rechtswirkungen seiner Handlungen nicht ihn, sondern den Machtgeber treffen. Die Vollmacht ist eine Macht[8], eine Befugnis, sie gibt dem Bevollmächtigten aber weder ein Recht auf stellvertretendes Handeln noch begründet sie eine Pflicht hierzu. Diese Verpflichtung zum Handeln oder der Anspruch hierauf (subjektives Recht) muß erst durch ein besonderes Rechtsgeschäft geschaffen werden; dieses Rechtsgeschäft ist dann das Grundverhältnis zwischen Machtgeber und Vertreter bezw. Drittem, oder wie das Gesetz sagt: „das der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis" (§ 168 BGB.). Regelmäßig werden Grundverhältnis und Vollmacht gleichzeitig begründet werden, weil das Grundverhältnis ohne ein Handeln im Namen des Machtgebers meist nicht erfüllt werden kann; oder es folgt die Vollmachtserteilung dem Grundgeschäft nach. Möglich, wenn zwar seltener vorkommend, ist aber auch, daß die Vollmacht zuerst verliehen und die Pflicht zum Handeln für den Vertreter erst später (gegebenenfalls nur im Bedarfsfalle) begründet wird.[9]

Die Ausführungen zum Begriff der Vollmacht gehen auf den Wortlaut des Gesetzes zurück (§§ 164 ff. BGB.), der wiederum nur als der Ausdruck der von Laband begründeten Vollmachtslehre anzusprechen ist. Und die Laband'sche Auffassung über Auftrag und Vollmacht war zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits so sehr Allgemeingut der Wissenschaft geworden, daß es wohl gewichtigerer Argumente bedurft hätte, um die damals eben befestigten Grundsätze dieser Lehre wieder zu erschüttern, als Schloßmann sie in seinem Werke: „Die Lehre von der Stellvertretung" vorbringen konnte. Er leugnet den Begriff der Vollmacht überhaupt und versucht darzulegen, daß man sich bei Annahme eines solchen im Kreise drehe;[10] die Vollmacht habe sich als ein ganz überflüssigerweise in die auf Vertretungsverhältnisse bezüglichen Deduktionen eingeführtes

8) Gegen die Bezeichnung der Vollmacht als eine Macht wendet sich Krückmann (S. 425). Rechtlich könne nur das Macht sein, was sich durch sich selber behaupten kann. Darum sei das Eigentum an einer Sache eine Macht, weil es sich selber schütze. Wer seine Stellung einer fremden Macht verdanke und in ihr nur durch sie gehalten werde, habe keine eigene Macht und darum überhaupt keine Macht im eigentlichen Sinne. Der Gebrauch des Wortes Macht sei nur dann zulässig, wenn keine Sekunde übersehen werde, daß bei dem Bevollmächtigten nur sehr uneigentlich von einer Macht gesprochen werden könne, als einer ihm verliehenen aber nicht eigenen. Genauer werde der wahre Sachverhalt mit dem Worte Möglichkeit wiedergegeben.

9) Vgl. unten Seite 28 dieser Arbeit.

10) Schloßmann, Bd. I, S. 239.

Glied erwiesen.[10] — Wie wenig überflüssig der Vollmachtsbegriff ist, wie sehr wir ihn vielmehr gebrauchen, geht schon daraus hervor, daß wir ihn heute in unserer juristischen Gedankenreihe nicht mehr entbehren können, ohne daß einzelne Rechtsfolgen unerklärlich werden. Schloßmanns Auffassung ist daher auch überall scharf abgelehnt worden[11] und gilt heute als abgetan. Er hat nie Anhänger gefunden, wenn man nicht etwa Dniestrzanski[12] dazu rechnen will, der einen ähnlichen Standpunkt zu vertreten sucht. Zwar glaubt auch Rosenberg[13] sich der Kritik Schloßmanns großenteils anschließen zu können,[14] insbesondere, soweit es sich darum handelt, den Begriff der Vollmacht gänzlich zu leugnen und für wesenlos zu erklären. Rosenberg widerspricht aber Schloßmann, soweit dieser auch der die Vollmacht erzeugenden Erklärung des Geschäftsherrn jede Daseinsberechtigung abspricht.[15] Rosenberg sieht die Vollmacht als Bevollmächtigung an und erklärt sie als Zustimmung zu dem Ergebnisse der Handlung des Vertreters.[16] Die objektive und gewissermaßen neutrale Beziehung der Vollmacht zu dem Produkte stellvertretenden Handelns mache ihr Wesen aus und bestimme den Inhalt ihrer Erklärung.[17] Nicht der Vertreter, sondern das Ergebnis seiner Handlung wird von Rosenberg in den Vordergrund gerückt, woraus sich seine Ansicht erklärt, die wir jedoch ebenfalls ablehnen müssen, weil wir die Vollmacht als eine Befugnis des Vertreters auffassen, die von der Zustimmung durchaus verschieden ist.[18] Die Erklärung des Wesens der Vollmacht kann aber auch schon deshalb nicht befriedigen, weil eine solche objektive Beziehung ja nicht immer vorhanden sein kann, so z. B. dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft erst noch abzuschließen ist, ein Produkt stellvertretenden Handelns also noch nicht vorliegt. Und wenn man den Bevollmächtigungsakt anerkennt,

---

10) Schloßmann, Bd. I, S. 239.
11) Vgl. insbesondere Hupka, S. 25—28.
12) Aufträge zugunsten Dritter. Leipzig 1904.
13) Stellvertretung im Prozeß. Berlin 1908.
14) Rosenberg, a.a.O. S. 145.
15) Rosenberg, a.a.O. S. 146.
16) a.a.O. S. 134.
17) Rosenberg, a.a.O. S. 138.
18) Der Zustimmende will einem fremden Rechtsgeschäft zur Wirksamkeit verhelfen (vgl. § 182 BGB.), der Vollmachtserteiler ein eigenes Rechtsgeschäft durch Erteilung der Vertretungsmacht an den Bevollmächtigten ermöglichen, (Vgl. Romeick in den Jahrbüchern für Württembergische Rechtspflege, Bd. 12, Seite 128.)

warum soll man dem Erfolg dieses Aktes, der Vollmacht, die Anerkennung versagen?[19] Die gleichen Argumente müssen auch Binder[20] entgegengehalten werden, wenn er als Vollmacht ebenfalls die Tatsache bezeichnen will, die bewirkt, daß das vom Vertreter geschlossene Geschäft die unmittelbare Wirkung für den Vertretenen hat. Dagegen erscheine die Vollmacht, soweit sie als eine dem Vertreter zukommende „rechtliche Macht zu wirksamer Stellvertretung" oder ähnlich definiert werde, als wertloser Begriff.[21]

Das Wesen und die Bedeutung der Vollmacht liegt aber in ihrer Wirkung. Diese besteht darin, daß der in Vollmacht Handelnde die von ihm veranlaßten Rechtsfolgen in der Person des Machtgebers direkt zur Entstehung bringt, also ohne daß es irgend einer Zwischenübertragung bedarf, wie etwa bei der mittelbaren Vertretung. Es ist also genau so, als ob der Vertretene selber handeln würde. Da der Bevollmächtigte die Vertretergeschäfte auf Grund seiner eigenen Entschließungsfreiheit vornimmt (im Gegensatz zum Boten, der nur eine fremde Willenserklärung abgibt, bezw. übermittelt), so ist die Macht, die ihm anvertraut wird und deren sich der Vertretene begibt, eine verhältnismäßig große. Der Machtgeber bezw. sein Vermögen gerät mit der Vollmachtserteilung daher in eine gewisse Abhängigkeit vom Willen des Vertreters, da dieser seine Macht leicht mißbrauchen und so den Machtgeber schädigen kann. Wenn auch das Gesetz den Vertretenen dadurch vor Ueberschreitungen der Befugnisse des Bevollmächtigten zu schützen sucht, daß es ihn nur für solche Geschäfte einstehen läßt, die der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geschlossen hat, so ist dieser Rahmen doch noch groß genug, um dem Bevollmächtigten Gelegenheit zum Mißbrauch seiner Macht zu bieten. Der hierin für den Machtgeber liegenden und mit jeder Bevollmächtigung notwendig verbundenen Gefahr steht als Gegengewicht die Möglichkeit der Entziehung der Vertretungsmacht durch Widerruf seitens des Vertretenen gegenüber. „Die in der Vollmacht liegende Entäußerung der Person kann regelmäßig nur

19) Vgl. Hellwig, Besprechung von „Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß". Zeitschrift f. dtsch. Zivilprozeß, Bd. 39, S. 364 ff., insbesondere S. 371.

20) Besprechung von „Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung". In: Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 46, S. 347 ff., insbes. S. 371.

21) Binder, a.a.O. S. 371

eine widerrufliche sein; man würde sonst mit der Vollmacht seine Person aufgeben."[22]

Die Frage ist nun, ob die Widerruflichkeit der Vollmacht so sehr zu ihrem Wesen gehört, daß sie ohne diese nicht bestehen kann, oder ob es auch möglich ist, die Widerruflichkeit auszuschließen, auf sie zu verzichten, ob also unwiderrufliche Vollmachten durch Verzicht wirksam begründet werden können.

§ 3.

Unwiderruflichkeit der Vollmacht.

Kann auf die Widerruflichkeit der Vollmacht verzichtet werden? — Eine Frage, deren Beantwortung im verneinenden Sinne vor einem halben Jahrhundert noch ohne jedes Bedenken erfolgte, da man die Wideruflichkeit als ein essentiale der Vollmacht auffaßte. Man hielt die Unwiderruflichkeit der Vollmacht für unvereinbar mit ihrem Wesen als „etwas Höchstpersönlichem".[1] Die allgemeine damalige Ansicht gibt Dernburg[2] treffend wieder, wenn er schreibt: Die Vollmacht als Aeußerung persönlichen Vertrauens ist jederzeit widerrufbar, und zwar so, daß sich der Vollmachtgeber des Widerrufsrechts auch nicht gültigerweise durch Vertrag begeben kann, da er durch einen solchen Verzicht an die Stelle eines ihm dienstbaren Gehilfen einen Herrn setzen würde, von dem er seinerseits abhängig wäre. Letzteres aber sei vollkommen ausgeschlossen, da niemals zugegeben werden dürfe, daß der Vollmachtgeber seine rechtliche Selbständigkeit verliere. In gleicher Weise wie in der Theorie wird auch in der Praxis dieser Standpunkt vertreten. So heißt es in einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. Mai 1878[3]: „Durch Zulassung eines rechtlich bindenden Verzichts auf das Widerrufsrecht würde der Machtgeber über die Dauer seines Vertrauens hinaus gebunden, seine naturgemäße Stellung zu dem Bevollmächtigten, als die eines Geschäftsherrn zu seinem Geschäftsführer, in die gerade umgekehrte Position verwandelt werden." Im Anschluß an

22) Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. Allgem. Teil. S. 443. § 195. Vgl. auch OLG. Kiel, Urteil vom 8. II. 1902 (OLG. Rspr. Bd. 6, S. 37).
1) Dernburg, Pandekten, Bd. I, S. 278/279. — Preuß. Priavtrecht, Bd. I, § 114.
2) Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, § 114, S. 251.
3) Vgl. I. A. Seuff. Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 34, S. 298. E. ROHG. Bd. 23. S. 325, Bd. 5, S. 349. RGZ. Bd, 3, S, 186/187,

Theorie und Rechtsprechung und unter Hinweis auf das schweizerische Zivilgesetzbuch[4] wird dann auch in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch[5] die Auffassung vertreten, daß die dem Bevollmächtigten eingeräumte Machtstellung, innerhalb eines fremden Rechtskreises zu verfügen, eine Vertrauensstellung sei, die mit dem Vertrauen, auf welchem sie beruhe, endigen müsse; außerdem würde in dem Verzicht auf den Widerruf eine Machtentäußerung liegen, die über das zulässige Maß weit hinausgehen würde. Diese Ausführungen aber stellten die Begründung für die im ersten Entwurf zum BGB., in § 119, enthaltene Bestimmung dar:

„Die Vollmacht ist widerruflich. Auf den Widerruf kann nicht verzichtet werden",

eine Vorschrift, die, wenn sie Gesetz geworden wäre, die oben gestellte Frage selbst eindeutig beantworten würde. Jedoch setzte gegen diese Bestimmung des § 119 E und ihre Begründung eine heftige Kritik ein, bei der sich besonders Zitelmann[6], Bähr[7] und Hölder[8] hervortaten. Vor allem betonte Zitelmann[9] mit Recht, die dem Bevollmächtigten eingeräumte Machtstellung sei durchaus nicht stets eine Vertrauensstellung, dies sei vielmehr Tatfrage. Und „wo ist das zulässige Maß der Machtentäußerung?" Da es zulässig ist, daß jemand sich selbst verpflichten oder seine Sachen veräußern kann, so muß es auch zulässig sein, daß er einem anderen die Macht erteilt, es für ihn zu tun; vom Standpunkt der Machtentäußerung wird nichts dagegen eingewendet werden können.[10] Der Erfolg war, daß an die Stelle der absoluten Vorschrift des ersten Entwurfes die in den § 168 Satz 2 BGB. übergegangene Bestimmung trat:

„Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt."

Zwar kann aus der Tatsache, daß sich der Gesetzgeber der berechtigten Kritik an § 119 des Entwurfs nicht verschließen

4) Art, 34 Abs, 2: „Ein vom Vollmachtgeber zum Voraus erklärter Verzicht auf das Widerrufsrecht ist ungültig".
5) Bd. I, S. 233.
6) Rechtsgeschäfte, Bd. II, S. 88/89.
7) Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 2, S. 340, 341.
8) Arch. f. ziv. Prax. Bd. 73, S. 117.
9) a.a.O.
10) a.a.O. (Zitelmann).

konnte, und demzufolge der Satz: „Auf den Widerruf kann nicht verzichtet werden" gestrichen wurde, noch nicht gefolgert werden, daß für das geltende Recht nun ein Widerruf stets zulässig sei; aber wohl kann aus der Entstehungsgeschichte, wie insbesondere aus der Fassung des § 168 BGB. („... ist widerruflich, sofern sich nicht ein anderes ergibt"), entnommen werden, daß die Widerruflichkeit nicht mehr als ein essentiale der Vollmacht anzusehen ist, daß die Begründung unwiderruflicher Vollmachten möglich ist. Ob der Ausschluß der Widerruflichkeit der Vollmacht durch einseitigen Verzicht des Machtgebers oder des Bevollmächtigten, durch Verzichtvertrag zwischen beiden oder lediglich durch besondere Gestaltung des Grundverhältnisses herbeigeführt werden kann, wird weiter unten geprüft werden.

Vorerst ist von der Feststellung auszugehen, daß ein Ausschluß der freien Widerruflichkeit der Vollmacht überhaupt — wenn auch bedingt — möglich ist. Und diese Ansicht wird fast in der gesamten Literatur vertreten. Lediglich Schloßmann und Hellwig nehmen einen entgegengesetzten Standpunkt ein.

Nach Schloßmann[11] beruht die freie Widerruflichkeit der Vollmacht auf der Anerkennung des freien Selbstbestimmungsrechts der Person, die diesbezüglichen Vorschriften stellen ius cogens dar, mit dem eine Abänderung durch einseitige oder vertragliche Parteibestimmung nicht vereinbar ist: Ein Verzicht auf den Widerruf sei daher ausgeschlossen. In den Fällen aber, in denen nach der herrschenden Meinung unwiderrufliche Vollmachten vorliegen, handle es sich gar nicht um wirkliche Vertretungsverhältnisse und damit auch nicht um wahre, sondern nur um simulierte Vollmachten, das tatsächlich gewollte Geschäft sei stets Zession[12]. Schloßmanns Ansicht ist unhaltbar. Dagegen, daß § 168 als zwingende Norm aufzufassen sei, die unwiderrufliche Vollmachten nicht zulasse, spricht ganz entschieden seine Fassung. Wenn auch zugegeben werden muß, daß es mitunter zweifelhaft sein kann, ob eine Vollmacht erteilt ist, oder ob eine Zession vorliegt, so kann man doch nicht regelmäßig eine im Interesse des Bevollmächtigten (und daher meist unwiderruflich) erteilte Vollmacht einer Zession gleichsetzen. Das

11) Bd. II, S. 599.
12) Schloßmann, Bd. II, S. 603.

geht insbesondere aus den Wirkungen der beiden Rechtsinstitute hervor. Während z. B. bei der Abtretung einer Forderung der Zessionar als Gläubiger an die Stelle des Zedenten tritt, bleibt bei der Vollmacht (auch bei der unwiderruflichen) zur Einziehung einer Forderung, deren Erlös der Bevollmächtigte behalten darf, der Machtgeber der Gläubiger, der bis zur Einziehung durch den Bevollmächtigten immer noch anderweit über die Forderung verfügen kann.

Ebenso sucht Hellwig[13] dem Wortlaut des § 168 BGB. einen Sinn beizulegen, den man daraus nicht entnehmen kann. Hellwigs Ausführungen kommen darauf hinaus, daß die Vollmacht gemäß § 168 BGB. nur da unwiderruflich ist, wo sich „ein anderes" aus dem Gesetz ergibt. Zum Beweise hierfür zieht Hellwig vor allem die §§ 715 und 27 Abs. 2 BGB. heran. Aus § 715 BGB. folge per argumentum e contrario, daß die außerhalb des Gesellschaftsvertrages erteilte Vollmacht stets widerruflich sei, da § 715 BGB. die Regel der Unwiderruflichkeit nur für die im Gesellschaftsvertrage gegebene Vollmacht zur Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten aufstelle. Denn „wäre es richtig, daß schon das eigene Interesse des Vertreters an der Benutzung der Vollmacht genüge, um zu ihrer Unwiderruflichkeit zu führen, so wäre schlechterdings der § 715 BGB. nicht zu verstehen; ebensowenig auch der § 27 Abs. 2 BGB., der es für erforderlich erachtet, ausdrücklich zu gestatten, daß die Widerruflichkeit der Vollmacht des Vereinsvorstandes eingeschränkt wird".[14] — Wenn es schon von vornherein befremdend wirkt, daß aus zwei gänzlich außerhalb des Titels über die Vollmacht liegenden Bestimmungen allgemeine Regeln für das Recht der Vollmacht hergeleitet werden sollen, so kann auch nicht eingesehen werden, warum § 168 BGB. nicht ausdrücklich vorschreibt, daß Ausnahmen von der freien Widerruflichkeit der Vollmacht nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen stattfinden, etwa entsprechend der Fassung des § 413 BGB. oder des § 903 BGB. Aber die von Hellwig herangezogenen Paragraphen lassen sich ebensogut und besser für die gegenteilige Beweisführung verwenden. Gerade weil das Gesetz bestimmt, daß im Falle des § 27 BGB. die Vollmacht grundsätzlich stets, im Falle des § 715 BGB. nur unter den

13) Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß, Bd. 29, S. 530 ff.
14) Hellwig, a.a.O. S. 530.

Voraussetzungen des § 712 BGB. widerruflich ist, kann daraus geschlossen werden, daß die im Interesse des Bevollmächtigten (Gesellschafters, Vorstandes) erteilte Vollmacht sonst unwiderruflich ist.[1] Inwieweit für die Unwiderruflichkeit die Frage maßgebend ist, in wessen Interesse die Vollmacht erteilt ist, wird im nächsten Teil der Arbeit dargestellt. Jedenfalls kann auch die Beweisführung Hellwigs das oben gewonnene Ergebnis, daß der Ausschluß der freien Widerruflichkeit der Vollmacht an sich möglich ist, nicht erschüttern. Die Widerruflichkeit ist nicht mehr ein essentiale der Vollmacht, sondern nur noch ein naturale.

§ 4.

Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht.

Die Tatsache, daß nach geltendem Recht unwiderrufliche Vollmachten begründet werden können, stellt aber noch keine Beantwortung der Frage dar, ob auf die Widerruflichkeit der Vollmacht verzichtet werden kann, wenngleich auch durch den Verzicht nur dieser Erfolg, die unwiderrufliche Vollmacht, angestrebt wird. Jedoch bildet der Verzicht nicht das einzige Mittel, um einen solchen Erfolg herbeizuführen. Soll aber gerade durch Verzicht die Unwiderruflichkeit der Vollmacht erreicht werden, so fragt sich, von wem und worauf verzichtet werden muß.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, versteht man unter Verzicht in der Rechtswissenschaft eine Verfügung, durch die der Inhaber eines Rechts das Recht aufgibt, ohne es auf eine andere Person zu übertragen.[2] Bei der Vollmacht handelt es sich um den Verzicht auf die Widerruflichkeit, auf den Widerruf. Der Widerruf aber stellt sich als die Ausübung des Widerrufsrechtes dar, das mit der Erteilung der Vollmacht entsteht. Auf das Widerrufsrecht soll also verzichtet werden. Da die Vollmacht durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Machtegbers begründet wird (§ 167 BGB.), so entsteht damit regelmäßig das Widerrufsrecht; und zwar in der Person des Machtgebers, eben als

1) Gegen Hellwig, insbesondere Planck, § 715, Anm. 1, Wieser, S. 20/21; Simon, S. 17/18.
2) Vgl. v. Tuhr, Allgemeiner Teil, Bd. II, 1, S. 264; Walsmann, S. 6.

Korrektiv zu der in der erteilten Vollmacht liegenden Machtentäußerung bezw. Machtübertragung auf den Bevollmächtigten. Das Widerrufsrecht bleibt so lange bestehen wie die Vollmacht selbst, es sei denn, daß es wirksam ausgeschlossen ist. Erlischt die Vollmacht z. B. durch Zweckerreichung, Kündigung, so geht damit auch das Widerrufsrecht unter; eine notwendige, sich aus seiner Natur als einem unselbständigen Gestaltungsrecht ergebende Folge. Ein Gestaltungsrecht! —, das sich daher mit seiner einmaligen Ausübung, dem Widerruf, erschöpft und untergeht. Denn würde es ohne das Rechtsverhältnis, auf das es sich erstreckt, hier die Vollmacht, bestehen bleiben, so wäre es sinn- und bedeutungslos. Aus der Unselbständigkeit des Widerrufsrechts, die sich hier darin zeigt, daß es ohne die Vollmacht nicht bestehen kann, ergibt sich aber weiter, daß es sich auch während der Dauer des Vollmachtsverhältnisses, in dem es enthalten ist, von diesem nicht loslösen läßt, um selbständig weiterzubestehen; es kann also auf eine andere Person nicht übertragen werden; denn dieser würde es dann an der Rechtsbeziehung zu demjenigen fehlen, demgegenüber der Widerruf ausgeübt werden müßte. Daher ist auch ein „Verzicht“[3] auf das Widerrufsrecht derart, daß der Machtgeber nicht selbst, sondern irgend ein unbeteiligter Dritter die Vollmacht soll widerrufen können, unmöglich.

Kann der Machtgeber das Widerrufsrecht aber aufgeben, ohne es auf eine andere Person zu übertragen? Soll von der Aufgabe des Widerrufsrechts, von einem Verzicht darauf, die Rede sein, so muß das Recht erst einmal entstanden und vorhanden sein. Es entsteht, wie gesagt, in der Person des Machtgebers, zu dessen Schutz es dienen soll. Daher kann auch gegebenenfalls nur der Machtgeber auf das Widerrufsrecht verzichten, so daß ein Verzicht auf das Widerrufsrecht seitens des Bevollmächtigten oder auch seitens des beteiligten Dritten nicht in Frage kommen kann. Denn es ist ausgeschlossen, daß jemand darauf verzichtet, daß ein anderer ein Recht nicht hat.[4] Daher ist es auch ungenau, wenn im bequemen Sprachgebrauch in den Fällen, in denen von vornherein eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt wird, ein Wi-

3) Unjuristisch gesprochen; denn da es sich eigentlich um eine Uebertragung des Widerrufrechts handeln würde, liegt ein Verzicht im Sinne der obigen Definition gar nicht vor.

4) Vgl. Walsmann, S. 229.

derrufsrecht also gar nicht erst zur Entstehung gelangt, von einem „Widerrufsverzicht" die Rede ist. Auch die Konstruktion eines sog. antizipierten Verzichts wäre inkorrekt, ebenso wie es inkorrekt ist, von einem Verzicht auf die aedilizischen Ansprüche zu reden, wenn der Käufer eine Sache erworben hat, „wie sie liegt und steht".[5]

I. Verzicht auf die Widerruflichkeit bei der Vollmacht mit Grundverhältnis.

Nachdem festgestellt ist, daß die Vollmacht grundsätzlich widerruflich ist, daß die Widerruflichkeit aber kein essentiale derselben darstellt, sondern gegebenenfalls ausgeschlossen werden kann, bleibt nunmehr zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Ausschluß der Widerruflichkeit möglich ist, insbesondere wann die Unwiderruflichkeit durch Verzicht begründet werden kann.

Im Gesetz sind die Voraussetzungen für die Schaffung einer unwiderruflichen Vollmacht nur angedeutet; von einer klaren Regelung kann schwerlich gesprochen werden. Den einzigen Anhaltspunkt bietet die in § 168 BGB. enthaltene Bestimmung, daß die Vollmacht auch beim Fortbestehen des ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses widerruflich ist, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Daraus folgt, daß die Vollmacht unwiderruflich ist, wenn dies aus dem Grundverhältnis hervorgeht. Es scheint also, als ob den Parteien[1] die Möglichkeit genommen ist, direkt und beliebig zu bestimmen, wann eine Vollmacht unwiderruflich sein soll oder nicht; denn die Unwiderruflichkeit soll ja aus dem Grundverhältnis hervorgehen. Das Grundverhältnis wird also bestimmte Eigenschaften, einen bestimmten Charakter haben müssen, damit aus ihm die Unwiderruflichkeit der Vollmacht sich ergibt. Wie muß das Grundverhältnis daher beschaffen sein? — Das Gesetz gibt hierauf keine Antwort. Vielmehr erinnert die Fassung des § 168 BGB. an einen scheinbar engen Zusammenhang zwischen Vollmacht und Grundverhältnis. Es scheint auf den ersten Blick fast, als ob die Redaktoren

5) Vgl. Raape, JW. 1925, S. 603 Anm. zu 6; v. Tuhr, Festschrift für Laband, S. 56, Anm. 1.

1) Der Einfachheit halber werden hier wie im Folgenden die beim Vollmachtsverhältnis beteiligten Personen als Parteien bezeichnet, obwohl das Vollmachtsverhältnis keinen Vertrag bildet.

des Gesetzes hier in jene damals eben überwundene Ansicht, daß die Vollmacht nur ein Teil des Grundverhältnisses (Auftrags) sei, zurückverfallen wären, als ob der einzige in dieser Fassung liegende Fortschritt die Erkenntnis sei, daß die Vollmacht auch mit anderen Rechtsverhältnissen als dem Mandat in die Erscheinung treten könne. Die durch Laband begründete und damals schon allgemein geteilte Auffassung von der Selbständigkeit der Vollmacht gegenüber dem Grundverhältnis scheint, soweit es sich um das Erlöschen der Vollmacht handelt, beiseite geschoben zu sein. Daß dem jedoch nicht so ist, wird sich aus dem Folgenden noch ergeben. Zwar könnte der erste Satz des § 168 in der Tat Zweifel bezüglich der Selbständigkeit der Vollmacht gegenüber ihrem Grundverhältnis, was ihre Dauer anbelangt, begründen, aber durch die Bestimmung des zweiten Satzes: „Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich" wird mit umso zwingenderer Notwendigkeit auf die prinzipielle Selbständigkeit der Vollmacht, was ihre Existenz anlangt, hingewiesen.[2]

A. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis.

Da dem Gesetz selbst keine Vorschriften über die Beschaffenheit des Grundverhältnisses zu entnehmen sind, aus dem sich die Unwiderruflichkeit ergeben soll, so erscheint es begründet, einen Blick in die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu werfen, um einen Ausgangspunkt für die Betrachtung des Grundverhältnisses zu gewinnen. Der erste Entwurf zum BGB. hält noch an der unbedingten Widerruflichkeit der Vollmacht fest; dem Grundverhältnis wird insoweit keinerlei Bedeutung beigemessen; es ist gleichgültig, auf welchem Rechtsgrunde die Vollmacht beruht und zu welchem Zweck sie erteilt ist.[3] Die starke Kritik an dieser Auffassung und der darauf zurückgehenden Bestimmung von der Unverzichtbarkeit des Widerrufs[4] führte dazu, daß schon die entsprechende Vorschrift des zweiten Entwurfs geändert wurde und demgemäß § 168 BGB. die heutige Formulierung erhielt, aus der die Zulässigkeit unwiderruflicher Vollmachten zu entnehmen ist. Wieder davon ausgehend, daß die Voll-

2) Vgl. Wieser, S. 31.
3) Vgl. Mot. S. 233, III (Bd. I).
4) Vgl. oben Seite 9 dieser Arbeit.

macht meist in Verbindung mit einem Auftrag, einem entgeltlichen Vertrage aus § 675 BGB., einem Dienst- oder Werkvertrage oder mit sonstigen Rechtsverhältnissen vorkommt, die eine Förderung der Interessen des Machtgebers zum Ziele haben, bleibt für diese Regelfälle der Grundsatz der freien Widerruflichkeit bestehen. Denn das Interesse des Vollmachtgebers, das im Vordergrunde steht und zu dessen Förderung Grundverhältnis und Vollmacht von ihm überhaupt nur geschaffen sind, gilt es zu wahren; das geschieht aber am besten dadurch, daß der Machtgeber jederzeit die Möglichkeit hat, die dem Bevollmächtigten erteilte Machtbefugnis zurückzunehmen und so dessen weitere Einwirkung auf sein Vermögen auszuschalten. Würde der Machtgeber in diesen Normalfällen in der Widerrufsfreiheit eingeengt sein, so läge darin eine dem Zweck des ganzen Rechtsverhältnisses zuwiderlaufende Schädigung oder wenigstens Gefährdung der Interessen des Machtgebers, die aber unzulässig ist.[5] Das (überwiegende) Interesse des Machtgebers an der Ausübung der Vollmacht durch den Bevollmächtigten wird also zum Ausgangspunkt für die Beurteilung des Grundverhältnisses genommen. — Da es nun aber auch anders geartete Fälle gibt, nämlich solche, in denen das Interesse des Vollmachtempfängers an erster Stelle steht, z. B. wenn er als procurator in rem suam tätig wird, so muß bei einer derartigen Verschiebung der normalen Interessenlage sich auch das Rechtsschutzbedürfnis entsprechend ändern. Es würde jetzt die gleiche Interessenschädigung oder -gefährdung für den Bevollmächtigten bedeuten, wenn er jederzeit die Entziehung der Vollmacht zu befürchten hätte, ja, wenn sie ihm überhaupt entzogen werden könnte. Deshalb muß in solchen Fällen die Möglichkeit unwiderruflicher Vollmachten anerkannt werden.[6] Schulbeispiel ist der Fall, der neben anderen auch in den Protokollen aufgeführt ist,[7] daß A. den B. bevollmächtigt, eine dem A. zustehende Forderung auf eigene Kosten beizutreiben und den eingezogenen Betrag für sich zu behalten.[8] Das gleiche gilt auch dann, wenn das Hauptinteresse am Grundverhältnis bei einem Dritten liegt, also da, wo der Bevollmächtigte als procurator in rem alienam tätig

5) Vgl. v. Tuhr, Festschrift S. 51.
6) Vgl. Prot. Bd. I, S. 144.
7) Vgl. Prot. Bd. I, S. 145.
8) Vgl. v. Tuhr, Festschrift S. 53.

wird. Als Beispiel sei in Anlehnung an eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts[9] folgender Fall erwähnt: Die Gläubiger des A. treten zusammen und vereinbaren mit ihm, daß er seinen Barbestand und seine Aktiva einem Gläubiger oder einem Dritten mit der Vollmacht übergibt und überträgt, die Aktiva einzuziehen und mit dem Barbestand zu verteilen.

Schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage, wann das Grundverhältnis die Unwiderruflichkeit der Vollmacht rechtfertigt, dann, wenn die Ausführung des Grundgeschäfts nicht lediglich im Interesse des Machtgebers oder lediglich im Interesse des Bevollmächtigten liegt, sondern gleichzeitig die Interessen beider Beteiligten berührt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn für den Bevollmächtigten von der Ausübung seiner Vertretungsmacht ein Vorteil abhängt, es sei, daß er einen festen Lohn erhält, sei es, daß er prozentual an dem Erfolg des Geschäfts beteiligt ist. Bei solcher Interessenlagerung wird man zu prüfen haben, auf welcher Seite das überwiegende Interesse liegt, um so daraus zu folgern, ob das Grundverhältnis die eventuelle Unwiderruflichkeit der Vollmacht rechtfertigt. Lohn, Provision oder geringer Anteil, die gegenüber dem Interesse des Machtgebers an der Verwirklichung des Grundverhältnisses zurücktreten, werden auch das Schutzbedürfnis des Vollmachtempfängers gegenüber dem des Gebers als kleiner erscheinen lassen und daher auch nicht zu einem geeigneten Grundverhältnis für eine unwiderrufliche Vollmacht beitragen. Damit ist aber keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß der Vollmachtempfänger wegen seines geringeren, sich z. B. im Lohn erschöpfenden Interesses nun der Willkür des Vollmachtgebers als des wirtschaftlich Stärkeren ausgesetzt sein soll. Auch sein Anspruch bedarf des Rechtsschutzes und darf ihm nicht ohne weiteres genommen werden. Doch kann sein Interesse auch auf andere Weise als nur durch eine unwiderrufliche Vollmacht bezw. durch die Ausübung der Vertretungsmacht gewahrt werden, so, indem der Machtgeber ihm den durch die Nichtausübung der Vollmacht entgangenen Lohn dennoch zahlt, ihm also Ersatz für den durch den Widerruf entstandenen Schaden leistet.[10] Abzulehnen ist m. E.

9) Entscheidungen des ROHG. Bd. IX, S. 155; vgl. auch RGZ. Bd. 52, S. 99.
10) Vgl. auch Herbst, S. 49/50.

daher der Standpunkt Hupkas[11], der ein selbständiges materielles Interesse des Vertreters, das etwa durch eine Lohn- oder Provisionsvereinbarung begründet wird, schon stets genügen läßt, um die Unwiderruflichkeit der Vollmacht für gerechtfertigt zu halten. Hupka führt als Beispiel den Fall an, daß jemand zur Versteigerung eines Gegenstandes bevollmächtigt wird und ihm als Vergütung eine Quote des Auktionserlöses versprochen ist. Hier habe der Bevollmächtigte ein sehr wesentliches Interesse an dem Fortbestande der Vollmacht, weil sein Entgelt für die Geschäftsführung ausschließlich durch den Erfolg der Vollmachtsausübung bestimmt werde, ein bloßer Schadensersatzanspruch also wegen des Fehlens einer festen Basis für die Bestimmung der Schadenshöhe illusorisch wäre. Zwar wird man zugeben müssen, daß in diesem Falle das Interesse des Bevollmächtigten an der Ausübung seiner Vollmacht ein größeres sein wird, als wenn er einen von vornherein bestimmten, vom Erfolg seiner Tätigkeit unabhängigen Lohn versprochen erhält. Aber trotzdem bleibt das Interesse des Bevollmächtigten gegenüber dem des Machtgebers das geringere. Und man wird doch nicht verlangen wollen, daß lediglich zur endgültigen Feststellung der Provision an der Durchführung des Geschäfts bezw. an der Unwiderruflichkeit der Vollmacht festgehalten werden muß, obwohl ungleich höhere Werte des Machtgebers auf dem Spiele stehen und die Durchführung des Geschäfts für ihn eine erhebliche Vermögensschädigung erwarten läßt! Daß anders die Provision des Bevollmächtigten nicht genau zu ermitteln ist, kann die Unwiderruflichkeit nicht rechtfertigen. Denn wozu bestimmt § 287 ZPO., daß dann, wenn unter den Parteien streitig ist, wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, das Gericht hierüber unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung entscheidet?[12] Ebenso führt Rosenberg[13] gegen Hupka aus: „In Fällen dieser Art darf der Machtgeber nicht gehindert werden, die Vollmacht zu widerrufen, einem so gearteten Interesse des Bevollmächtigten kann auf andere Weise wie etwa durch Gewährung der Gegenleistung oder durch einen Ersatzanspruch Genüge geschehen. Es würde

11) S. 402.
12) Vgl. Schloßmann, Bd. II, S. 615.
13) Seite 913.

einer gesunden Volkswirtschaft entgegen sein, den Machtgeber in diesen Fällen zu einem Geschäfte zu zwingen, bloß deshalb, weil der Bevollmächtigte dadurch seine Arbeitskraft oder die Organisation und die Einrichtungen des Geschäftsbetriebes besser verwerten kann; es würde dies auch dem Grundsatz widersprechen, daß der Verpflichtete dem Berechtigten seine Leistung nicht aufdrängen darf." Das Interesse des Bevollmächtigten soll nach Hupka nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn es ein ideelles ist, weil dieses gegenüber dem unverhältnismäßig stärkeren wirtschaftlichen Interesse des Prinzipals an der freien Disposition über sein Vermögen keine rechtliche Beachtung verdiene. Gegen Hupkas zu weitgehende Ansicht wenden sich auch v. Tuhr und Schloßmann[14], letzterer in besonders scharfer Polemik. v. Tuhr[15] setzt das Interesse des Machtgebers oder Bevollmächtigten an der Ausführung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes mit dem Zweck dieses Grundgeschäfts gleich und kommt so zu dem Ergebnis, daß selbst dann, wenn der Lohn des Vollmachtempfängers in einem verhältnismäßigen Anteil am Resultat des Geschäfts besteht, man nicht wird sagen können, daß der Zweck der Vollmachterteilung darin besteht, dem Bevollmächtigten diese Belohnung seiner Dienste zu verschaffen. Unwiderruflich könne die Vollmacht nur dann sein, wenn man sagen kann, daß der Bevollmächtigte in dem Geschäfte des Machtgebers zugleich sein eigenes besorgt. Diesen Ausführungen wird man nur zustimmen können. Den Zweckgedanken, der schließlich jedem Vertretungsverhältnisse innewohnt, greift neuerdings auch das Reichsgericht für seine Stellungnahme zu der streitigen Frage auf; so heißt es in den Gründen eines Urteils vom 25. 9. 1926:[16] „In allen Fällen, in welchen die Tätigkeit des Bevollmächtigten nicht oder nicht lediglich dem Interesse des Machtgebers dient, sondern entweder den Vorteil des Bevollmächtigten allein oder neben einem solchen auch Vorteile des Vollmachtgebers bezweckt, kann die so verteilte Interessenlage die Annahme einer unentziehbaren Befugnis rechtfertigen." Es kommt hier wie in den übrigen bisherigen Ausführungen immer wieder das Wesen und der Zweck der

14) Bd. II, S. 614, Anm. 2.
15) Festschrift, S. 52 Anm. 1.
16) JW. 1927, S. 1139.

direkten Stellvertretung überhaupt zum Ausdruck: Durch die Dienste des einen die Förderung der Interessen des anderen vermitteln zu lassen; das Bestreben des Vertretenen, sich zur Erreichung seiner Ziele der Arbeit des Vertreters zu bedienen. Und ferner liegt der Betrachtung des Grundverhältnisses unter dem Gesichtspunkt der Interessenlagerung das allgemeine, dem Privatrecht innewohnende Prinzip des Schutzes würdiger Parteiinteressen zugrunde. Geht man unter steter Beobachtung dieser generellen Grundsätze an die Prüfung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, so wird sich unschwer entscheiden lassen, ob die eventuelle Unwiderruflichkeit der Vollmacht zu rechtfertigen ist.

B. Der Wille der beteiligten Personen.

Kann das Ergebnis der Frage nach der Beschaffenheit des Grundverhältnisses als Voraussetzung für die Begründung einer unwiderruflichen Vollmacht dahin zusammengefaßt werden, daß die Interessenlagerung bezw. der Zweck des Grundverhältnisses maßgebend ist, so bleibt nunmehr zu prüfen, ob das Vorliegen eines geeigneten Grundverhältnisses allein genügt, um eine darauf beruhende Vollmacht zu einer unwiderruflichen zu machen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 168 BGB.) möchte man eine in diesem Sinne gestellte Frage bejahen. Denn aus dem Grundverhältnis soll sich ein anderes — nämlich die Unwiderruflichkeit — ergeben. Da das Grundverhältnis für die Vollmacht aber meist in einem Auftrag, einem Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag besteht und diese Verträge als solche über die Widerruflichkeit der mit ihnen erteilten Vollmacht direkt nichts aussagen, so bliebe allein die Verteilung der Interessen zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer als Kennzeichen für die Beschaffenheit der Vollmacht — ob widerruflich oder nicht — übrig. Denn die Interessenlagerung wird sich immer objektiv feststellen lassen. Die Unwiderruflichkeit der Vollmacht würde sich also aus dem Grundverhältnis ergeben, wenn dieses lediglich oder im überwiegenden Interesse des Bevollmächtigten geschaffen worden ist, während aus dem Grundverhältnis, das in der Hauptsache die Förderung der Interessen des Machtgebers bezweckt, stets die Widerruflichkeit der damit verbundenen Vollmacht hervorgehen

müßte. Für eine direkte Einflußnahme des Willens der Parteien auf die Gestaltung der Vollmacht zu einer widerruflichen oder unwiderruflichen wäre demnach kein Raum. Zwar können die Parteien auf Grund der im bürgerlichen Recht herrschenden Vertragsfreiheit das Grundverhältnis nach eigenem Willen beliebig regeln, das Hauptinteresse an der Ausführung desselben auf diese oder jene Seite verlegen und so indirekten Einfluß auf die Unwiderruflichkeit der Vollmacht nehmen; doch wird die Gestaltung des Grundverhältnisses sich regelmäßig nach demjenigen Ziele richten, das die Parteien anstreben, und um dessentwillen das Grundverhältnis überhaupt geschaffen worden ist. Denn Zweck eines Rechtsverhältnisses ist ja in erster Linie, einen wirtschaftlichen bezw. rechtlichen Erfolg zu erzielen, nicht aber einer Vollmacht einen bestimmten Charakter zu geben. Die Eigenart der Vollmacht — widerruflich oder unwiderruflich — würde nur eine aus der objektiven Beschaffenheit des Grundverhältnisses resultierende Begleiterscheinung sein. Daraus ergäbe sich weiter, daß auch von einem Verzicht auf die Widerruflichkeit nicht die Rede sein kann; denn die Gestaltung der Vollmacht unterliegt ja gar nicht dem Willen der Parteien. Diese Gedankengänge liegen wohl der Ansicht Rehbeins[17] zugrunde, die er dahin zum Ausdruck bringt: „Der Sinn des Gesetzes ist der, daß aus der Natur des begründeten Rechtsverhältnisses die Unwiderruflichkeit sich ergeben muß, die Verpflichtung, nur durch den Bevollmächtigten zu handeln, die Berechtigung für den Bevollmächtigten, allein zu handeln." Es könne daher bei Begründung des Rechtsverhältnisses weder willkürlich durch Vertrag die Widerruflichkeit ausgeschlossen, noch ein Recht auf Erteilung oder Belassung der Vollmacht begründet, noch auf den Widerruf verzichtet werden.

Diesen Standpunkt Rehbeins machen sich scheinbar auch eine Reihe anderer Autoren, darunter Staudinger[18], Planck[19] und v. Tuhr[20] in gewissem Umfange zu eigen, indem sie sagen,

17) Bd. I, S. 274/75.

18) Staudingers Komm. § 168, Anm. 5: „Widerruflichkeit besteht, sofern sich nicht aus dem internen Rechtsverhältnisse selbst ein Grund für die Unwiderruflichkeit ergibt".

19) Plancks Komm. § 168 Anm. 2 a: „Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis muß die Beschränkung des Widerrufs ergeben".

20) v.Tuhr, Festschrift. S. 50: „. . . Rechtssatz, daß die Unwiderruflichkeit der Vollmacht sich aus dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ergeben muß". Vgl. auch OLG. Naumburg (Rspr. der OLG. Bd. 12, S. 280, Urteil vom 22. 10. 05):

das zugrunde liegende interne Rechtsgeschäft müsse die Unwiderruflichkeit der Vollmacht ergeben. Unrichtig aber ist es, wenn die genannten Schriftsteller als Nachfolger und Vertreter der Rehbein'schen Auffassung hingestellt werden, wie es in der Literatur häufiger zu finden ist.[21] Denn bei keinem von ihnen ist klar zum Ausdruck gebracht, daß nur das Grundverhältnis für die Widerruflichkeit der Vollmacht maßgebend sein soll, wie es Rehbein doch will; vielmehr wird immer wieder neben und in Verbindung mit dem Grundverhältnis dem Willen der Parteien hinsichtlich der Unwiderruflichkeit gewisse selbständige Bedeutung beigemessen, die aber von Rehbein gerade geleugnet wird. Deshalb ist es m. E. auch unrichtig, zum mindesten jedoch ungenau, wenn man Rehbein zustimmt und gleichzeitig schreibt, daß § 168 BGB. die Möglichkeit gebe, unwiderrufliche Vollmachten zu erteilen.[22] Denn Rehbein will doch sagen, daß die unwiderrufliche Vollmacht als Folge eines bestimmten Grundverhältnisses von selbst und ipso iure entsteht, daß es bei der Erteilung der Vollmacht ganz unerheblich ist, ob der Machtgeber von einer widerruflichen oder unwiderruflichen Vollmacht spricht. Der Wille des Machtgebers ist ohne Einfluß auf die Gestaltung der Vollmacht, einen Verzicht auf die Widerruflichkeit gibt es nicht, es kommt lediglich auf die objektive Beschaffenheit des Grundverhältnisses (auf die Interessenlagerung) an.

So sehr die von Rehbein entwickelte Ansicht auch einleuchten mag, zumal sie sich mit dem Wortlaut des Gesetzes am besten vereinbaren läßt, kann ich ihr doch nicht zustimmen. Denn so ohne weiteres wird sich aus der objektiven Beschaffenheit des Grundverhältnisses nicht immer entnehmen lassen, ob die Vollmacht unwiderruflich sein soll oder nicht. Es sei nur an den Fall erinnert, daß das Interesse an der Ausübung der Vollmacht auf der Seite des Machtgebers genau so groß ist wie auf der Seite des Bevollmächtigten oder Dritten. Wenn Rehbein[23] ferner z. B. die dem Bevollmächtigten in rem suam vel alienam erteilte Vollmacht für stets unwiderruflich hält, so wird dem für den Regelfall

„Die Unwiderruflichkeit muß sich also aus der Natur des der Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ergeben".

21) Vgl. z. B. Hänel, S. 22, Anm. 68; Steudemann, S. 69, Anm. 3; Rspr. OLG. Bd. 12, S. 280 Nr 14 b.

22) Vgl. z. B. Hänel, S. 22 und S. 22 Anm. 68.

23) S. 275.

zwar zuzustimmen sein, weil hier die Unwiderruflichkeit dem Willen der Parteien entspricht, weil sie von ihnen gewollt ist. Aber man kann m. E. nicht sagen, daß bei solchen Verträgen ausnahmslos ein auf Ausschluß der Widerruflichkeit gerichteter Wille den Parteien unterstellt werden muß; es sind auch praktisch sehr wohl derartige Fälle denkbar, bei denen die Parteivereinbarung auf Widerruflichkeit abzielt, ohne daß einer solchen Vereinbarung die Wirksamkeit wird abgesprochen werden können. Wenn z. B. jemand bevollmächtigt wird, die Zinsen einer Forderung des A. so lange einzuziehen, bis er für seine Forderung gegen A. befriedigt ist, so wird der Widerruf entsprechend der aus dem Grundverhältnis hervorgehenden Parteivereinbarung und dem gleichgerichteten Willen der Parteien als ausgeschlossen gelten. Jedoch muß es anders sein, wenn jemand „bis auf weiteres" Vollmacht erhält, die Zinsen der Forderung des A. zu seiner Befriedigung einzuziehen.[24] Auch hier dient das Grundverhältnis lediglich dem Interesse des Bevollmächtigten; nach Rehbein müßte die Vollmacht daher unwiderruflich sein. Sie ist es aber doch nicht, weil der Wille der Parteien, der in den Worten „bis auf weiteres" zum Ausdruck kommt, nicht auf diesen Erfolg gerichtet ist. Oder sollte etwa in dem zuletzt genannten Falle dem Machtgeber nicht die Möglichkeit zuerkannt werden, nach Gutdünken die Inkassovollmacht zu widerrufen? Die Frage verneinen, hieße der Parteivereinbarung eine Wirkung beilegen, die von den Parteien nicht nur nicht angestrebt, sondern gerade vermieden werden sollte. Und da sich auch sonstige Bedenken, etwa aus §§ 138, 242 BGB., gegen die Wirksamkeit der Abrede, durch die hier die Unwiderruflichkeit ausgeschlossen wird, nicht erheben lassen, so besteht keine Veranlassung, die Gültigkeit der Vereinbarung in Frage zu stellen. Daraus geht aber hervor, daß die im Interesse des Bevollmächtigten oder Dritten erteilte Vollmacht nicht unbedingt immer unwiderruflich sein muß.

Deshalb und weil ich im Nachstehenden auch zu einer Ablehnung der meisten übrigen Ansichten über die für den Ausschluß der Widerruflichkeit der Vollmacht erforderlichen Voraussetzungen komme, erscheint mir die folgende Lösung der Streitfrage als die richtige: Die Widerruflichkeit

24) Vgl. v. Tuhr, Festschrift S. 56.

der Vollmacht kann (durch Verzicht) nur ausgeschlossen werden, wenn einerseits ein der Vollmacht zugrunde liegendes Rechtsgeschäft vorhanden ist, das von sich aus auf Unwiderruflichkeit abgestellt ist, und andererseits auch der Wille der Parteien darauf gerichtet ist, der auf solchem Grundverhältnis beruhenden Vollmacht den Charakter der Unwiderruflichkeit zu verleihen. Die Unwiderruflichkeit muß also gewollt sein. Zwar ist nicht erforderlich, daß der Wille der Parteien ausdrücklich erklärt wird, es genügt vielmehr, daß er sich aus den Umständen erkennen läßt.[25] Ein Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht muß daher im Gegensatz zu Rehbein als unter diesen bestimmten Voraussetzungen möglich, anerkannt werden. Man versteht unter Verzicht dann eben die Abrede zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten, daß die dem letzteren in seinem Interesse erteilte Vollmacht unwiderruflich sein soll, daß der Machtgeber nicht die Möglichkeit haben soll, das ihm sonst zustehende Widerrufsrecht auszuüben. Die Gefahr, daß der Machtgeber sich durch einen Verzichtvertrag über das zulässige Maß hinaus in die Abhängigkeit des Bevollmächtigten begibt, besteht kaum, da ja der Verzicht nur wirksam ist, wenn gleichzeitig ein auf Unwiderruflichkeit der Vollmacht abgestelltes Grundverhältnis vorliegt. Der Anwendung des § 138 BGB. wird es daher kaum bedürfen.

Daß Grundverhältnis und Parteiwille gleichzeitig auf Unwiderruflichkeit abgestellt sein müssen, um die Widerruflichkeit der Vollmacht durch Verzicht wirksam auszuschließen, erkennt wohl auch das Reichsgericht an; in einer Entscheidung vom 29. I. 1906[26] wird die Bestimmung der Unwiderruflichkeit für bindend gehalten, wenn sie mit Rücksicht auf das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis h i n z u gefügt ist.[27] Und bei Staudinger[28] heißt es: „Doch wird ein die Annahme der Unwiderruflichkeit begründendes internes Verhältnis grundsätzlich nur da anzunehmen sein, wo es auf einer zwischen dem Vollmachtgeber einerseits und dem Bevollmächtigten oder Dritten andererseits getroffenen Vereinbarung beruht, die freilich keine ausdrückliche zu sein braucht". Allerdings erscheint nicht ganz

25) Vgl. Staudinger, § 168 Anm. 5; Hupka, S. 399.
26) RGZ. Bd. 62, S. 337.
27) Vgl. RGRKomm. § 168, Anm. 2.
28) Komm. § 168 Anm. 5.

verständlich, warum und wie das Grundverhältnis auf der Unwiderruflichkeitsabrede beruhen soll, so daß nicht klar zum Ausdruck kommt, ob Staudinger wirklich ein Nebeneinanderbestehen von Grundverhältnis und Ausschlußvereinbarung im Auge hat.[29] Am eindeutigsten betont von Tuhr[30], daß die Unwiderruflichkeit der Vollmacht nicht ohne weiteres daraus hervorgeht, daß ihr ein geeignetes Rechtsverhältnis zugrunde liegt: die Unwiderruflichkeit muß auch gewollt sein.

Hierzu und besonders zu der Ansicht Rehbeins, der die Möglichkeit eines Verzichts überhaupt leugnet, in krassem Gegensatz steht jene Meinung, nach der ein Verzicht auf das Widerrufsrecht allgemein für zulässig gehalten wird; die Schranke soll lediglich durch die allgemeine Sittlichkeitsklausel des § 138 BGB. gezogen werden, deren Anwendung durch das Hervortreten des Grundverhältnisses erleichtert werde. Die Vollmacht sei unwiderruflich, wenn es der Machtgeber will bezw. mit dem Bevollmächtigten oder beteiligten Dritten vereinbart hat, es sei denn, daß in dem Ausschluß der Widerruflichkeit eine unsittliche Freiheitsbeschränkung liege. So sagt Enneccerus:[31] „Die Vollmacht ist aber unwiderruflich, wenn dies vom Vollmachtgeber bestimmt oder aus dem Grunde der Vollmachtserteilung zu entnehmen ist; Verzicht auf den Widerruf ist also für gültig zu halten." Und ebenso heißt es bei Hupka:[32] „Vollends grundlos ist es aber, zu bezweifeln, daß die aus dem Verhältnis des Prinzipals zum Bevollmächtigten sich ergebende oder mit diesem ausdrücklich vereinbarte Unwiderruflichkeit eine Unwiderruflichkeit im wahren Sinne des Wortes ist." Auch Endemann[33] hält eine ausdrückliche Vereinbarung für genügend zur Schaffung einer unwiderruflichen Vollmacht, gleichfalls mit der Einschränkung, daß in dem Bestehen auf der unwiderruflich eingeräumten Vollmacht, nur um diese Macht auszuüben und ohne eigenes Interesse ein Verstoß gegen § 226 BGB. oder gegen die guten Sitten er-

29) Aehnlich auch Rspr. OLG. Bd. 12, S. 280, Nr. 14: „Die Unwiderruflichkeit kann vertraglich mit Rechtswirksamkeit Dritten geegnüber nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Vollmacht lediglich im Interesse des Bevollmächtigten und nicht (wie gewöhnlich) des Vollmachtgebers erteilt ist". OLG. Naumburg 22. 10. 05.

30) Festschrift, S. 56. Allgem. Teil, S. 408.

31) Bd. I, 1, S. 471, § 173, IV Ziff. 2.

32) § 24, S. 411.

33) Lehrbuch, S. 409, Anm. 36.

kannt werden könne. Gleicher Ansicht ist Warneyer,[34] der erklärt, daß außer in den Fällen, in denen die Unwiderruflichkeit sich aus dem Grundverhältnis ergibt, die freie Widerruflichkeit auch durch Abreden bei der Vollmachtserteilung vertraglich beschränkt, auf den Widerruf also verzichtet werden könne.[35] Wenn demnach die einseitige Bestimmung des Machtgebers bezw. eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Bevollmächtigten oder beteiligten Dritten schon genügen soll, um einen Verzicht auf die Widerruflichkeit, also eine unwiderrufliche Vollmacht zu begründen, so setzen sich die genannten Autoren m. E. in entschiedenen Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, wonach sich die Unwiderruflichkeit aus dem Grundverhältnis ergeben soll. Als Grundverhältnis muß aber der Auftrag, der Dienst- oder Werkvertrag gelten, auf Grund dessen die Vollmacht erteilt ist, und diesen Verträgen kann nicht die Unwiderruflichkeitsabrede oder gar die einseitige Bestimmung des Machtgebers gleichgesetzt werden, da ja sonst zwei Grundverhältnisse nebeneinander bestehen würden. Zwar glaubt v. Tuhr,[36] daß es sich bei Hupka und Enneccerus[37] um eine Ungenauigkeit des Ausdrucks im Hinblick auf das Wörtchen „oder", das seiner Ansicht nach einem „und" gleichsteht bezw. durch „und" ersetzt werden müßte, handelt. Doch scheinen mir gegen eine solche Annahme die weiteren Ausführungen von Enneccerus und Hupka zu der streitigen Frage zu sprechen, sowie auch die Tatsache, daß Enneccerus diese Ausdrucksweise in allen Auflagen seines Lehrbuches beibehalten hat, und schließlich der Umstand, daß Enneccerus und Hupka mit ihrer Ansicht ja nicht allein geblieben sind.[38]

34) Komm. § 168 Anm. Abs. 2.

35) Warneyer beruft sich für seine Ansicht auf einen Satz aus einer RG.-Entscheidung vom 23. 1. 1918, der in seiner Sammlung (Warn. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, Jahrg. 1918, Nr. 50 S. 80) abgedruckt ist: „Die freie Widerruflichkeit kann indes durch Abreden bei der Vollmachtserteilung beschränkt sein". Abgesehen davon, daß dieser Satz ohne jeden Zusammenhang wiedergegeben ist, also die Auffassung des Reichsgerichts nicht unbedingt sicher erkennen läßt, hat das Reichsgericht an anderer Stelle, wenn auch später, seinen Standpunkt klarer zum Ausdruck gebracht. Vgl. RG. in JW. 1927, S. 1139, Urt. vom 25. IX. 1926 und oben Seite 24.

36) Festschrift S. 50 Anm. 2.

37) Das Gleiche würde aber auch für Endemann und Warneyer gesagt werden können; ebenso für Soergel, Komm. § 168 Anm. 6: „Die Beschränkung des Widerrufs kann ausdrücklich vereinbart sein o d e r sich aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse ergeben".

38) Dagegen auch Krückmann, S. 426: „Die bloße Abmachung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann die Vollmacht an sich nicht wider-

Daß das Grundverhältnis als Voraussetzung für einen wirksamen Verzicht nicht übergangen werden darf, und daß die einseitige oder vertragliche Bestimmung die Unwiderruflichkeit der Vollmacht gemäß § 168 BGB. nicht schon zur Folge haben kann, erkennen Rosenberg[39] und im Anschluß an ihn auch Oertmann,[40] obwohl sie sonst der Ansicht Hupkas und Enneccerus nahe stehen. Sie suchen dem gesetzlichen Erfordernis, daß sich die Unwiderruflichkeit aus dem Grundverhältnis ergeben soll, dadurch gerecht zu werden, daß sie ausdrücklich die Unwiderruflichkeitsabrede (den den Widerrufsverzicht begründenden Vertrag) selbst als das Grundverhältnis bezeichnen. Darin liegt aber nur eine scheinbare und äußerliche Anpassung an die Gesetzesvorschrift, deren Sinn ein ganz anderer ist. Denn die Unwiderruflichkeitsabrede ist eben nicht das Grundverhältnis, auf dem die Vollmacht beruht, wie es Auftrag, Dienst- und Werkvertrag etc. sind, sondern nur eine diesem beigefügte Vereinbarung.

Es ergibt sich also immer wieder, daß für die Begründung einer unwiderruflichen Vollmacht, für den Verzicht auf ihre Widerruflichkeit weder allein die einseitige oder vertragliche diesbezügliche Erklärung noch ein auf Unwiderruflichkeit abgestelltes Grundverhältnis als solches genügt. Daher bleibt als befriedigende Lösung der Streitfrage nur die Antwort übrig, daß durch Verzicht auf die Widerruflichkeit eine unwiderrufliche Vollmacht nur begründet werden kann, wenn der Wille der Parteien und das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis gleichzeitig auf diesen Erfolg abgestellt sind; wobei die Ausschlußvereinbarung, der Verzicht, auch stillschweigend erklärt, d. h. aus den Umständen entnommen werden kann. Zwar wird sich auch gegen diese Ansicht geltend machen lassen, daß sie nicht im Einklang mit dem Gesetz stehe, nach welchem das Grundverhältnis unmittelbar maßgeblich sein soll, ohne daß dort von einer besonderen Unwiderruflichkeitsvereinbarung die Rede ist.[41] Aber es war ja bereits oben (S. 21/22)

---

ruflich machen, es müssen vielmehr gewichtige rechtliche Beziehungen außerdem noch hinzukommen, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Vollmacht unwiderruflich wird". Vgl. auch RG. 62, S. 337.

39) Stellvertretung im Prozeß, S. 908 ff.

40) § 168 Anm. 3 c a. E.; ebenso Walsmann, S. 229.

41) Vgl. Walsmann, S. 228, Anm. 2.

bei den Ausführungen zu der Meinung Rehbeins, die ganz streng dem Wortlaut des Gesetzes zu entsprechen sucht, dargetan, daß man aus der objektiven Beschaffenheit des Grundverhältnisses (Interessenlagerung, Zweck), durchaus nicht stets entnehmen kann, ob die Widerruflichkeit der Vollmacht gegeben ist oder nicht, so daß sich die Berücksichtigung des Parteiwillens aus diesem Grunde geradezu von selbst erforderlich macht.

II.

Verzicht auf die Widerruflichkeit bei der Vollmacht ohne Grundverhältnis.

Bei der bisherigen Untersuchung der Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Widerruflichkeit ist immer davon ausgegangen, daß der Vollmacht ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, zu dessen Durchführung die Vollmacht erteilt ist. Da es nun aber auch Vollmachten gibt, bei deren Erteilung ein Grundverhältnis nicht zustande kommt oder die Schaffung eines solchen absichtlich vermieden wird, so drängt sich die Frage auf, wie es denn in diesen Fällen um den Verzicht auf die Widerruflichkeit bestellt ist.

Daß es sich bei der hier in Rede stehenden sog. selbständigen oder abstrakten Vollmacht nicht nur um ein theoretisches Gebilde handelt, daß diese vielmehr auch praktisch vorkommt, sei der Einfachheit halber an einem Beispiel dargetan: A. bevollmächtigt den B. durch Erklärung an den Dritten, bevor er dem B. den Auftrag erteilt hat, zu dessen Ausführung die Vollmacht dienen soll.[42] Hier ist lediglich eine Vollmacht erteilt, ohne daß zunächst irgendein Rechtsverhältnis begründet worden ist, an das sich die Vollmacht anlehnt; dennoch kann an der Wirksamkeit der Entstehung der Vollmacht nicht gezweifelt werden. Damit ist zugleich auch widerlegt, was die Protokolle[43] sagen, daß nämlich die Vollmacht kein abstraktes Rechtsgeschäft bilde, sich vielmehr stets an ein anderes Rechts-

42) Vgl. v. Tuhr, Festschrift, S. 51 Anm. 2; auch Staudinger, Komm. § 168 Anm. 4: „Jemand bevollmächtigt vor Antritt einer Reise einen Freund oder seine Ehefrau für alle Fälle; er braucht dabei keineswegs einen Auftrag zu erteilen; und daß der Vollmacht an die Ehefrau nicht etwa das Rechtsverhältnis der Ehe zugrunde liegt, ist klar."

43) Bd. I, S. 299 Abs. 3.

verhältnis anlehne und mit dessen Existenz stehe und falle.[44] Eine Ansicht, die heute unverständlich erscheint, die sich aber für die Zeit der Entstehung des BGB. aus der Unentwickeltheit der Vollmachtslehre erklären läßt.

Da für einen wirksamen Verzicht auf die Widerruflichkeit erforderlich ist, daß einerseits ein geeignetes Grundverhältnis vorhanden ist und andererseits eine Vereinbarung über die Unwiderruflichkeit (Verzichtvertrag) getroffen wird, so folgt, daß das Fehlen auch nur einer dieser beiden Voraussetzungen einem gültigen Ausschluß der Widerruflichkeit entgegensteht. Daher muß die sog. abstrakte Vollmacht,[45] der also ein Rechtsverhältnis nicht zugrunde liegt, stets widerruflich sein; und zwar auch dann, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung, ein sog. selbständiger Widerrufsverzicht hinzugefügt ist. Es fehlt dann eben an dem rechtfertigenden Grundverhältnis oder, mit den Worten des BGB. gesprochen, an dem Grundverhältnis, aus dem sich ein anderes — die Unwiderruflichkeit — ergeben könnte. Die Unwiderruflichkeitsklausel, der Verzicht, ist daher in diesem Falle ohne jede Bedeutung und als nicht geschrieben anzusehen.[46] Anderer Ansicht sind Rosenberg[47] und im Anschluß an ihn auch Oertmann[48] und Planck[49]. Sie fassen, wie bereits oben betont, die Unwiderruflichkeitsabrede gleichzeitig als das Grundverhältnis auf und kommen so zu dem Ergebnis, daß auch der selbständige Widerrufsverzicht wirksam ist. Daher bezeichnet Rosenberg[50] den Streit, ob auch bei einer Vollmacht, der ein Rechtsverhältnis nicht zugrunde liegt, ein Verzicht auf den Widerruf zulässig sei, als gegenstandslos. Diese Auffassung ist für Rosenberg zwar folgerichtig, sie muß aber auch hier wieder

44) Ebenso Zitelmann, Bd. II, S. 88: „Ein Grundverhältnis ist bei der Vollmachtserteilung immer vorhanden".

45) Im anderen Sinne ist von abstrakten Vollmachten auch dann die Rede, wenn die Selbständigkeit der Vollmacht gegenüber dem Grundverhältnis hervorgehoben werden soll, insbesondere, wenn die Vollmacht so erteilt ist, daß Dauer und Umfang derselben in keiner Beziehung zum Grundverhältnis stehen sollen. — Gegen die Verwendung der Begriffsreihe „abstrakt — kausal" bei der Vollmachtslehre überhaupt sind: Rosenberg, S. 754; Crome, System, Bd. I, S. 460; R. Leonhard, Allgem. Teil, S. 317 ff.; Steudemann S. 27.

46) So auch RGZ. 62, S. 337; RGRKomm. § 168, Anm. 2; Warn. Komm. § 168, Anm. Abs. 2; Goldmann-Lilienthal, § 53 Nr. 6, S. 214; Hölder, Komm. § 168 Anm. 2; Foller, S. 19; Herbst, S. 56; Schmitz S. 26.

47) Seite 909.

48) § 168 Anm. 3 c β.

49) § 168, Anm. 2 c.

50) Seite 909 Anm. 4.

abgelehnt werden. Es ist nicht angängig und vollkommen unbegründet, die einfache Ausschlußabrede (Verzichtvertrag), die sonst neben dem Grundverhältnis besteht und gerade infolge des Vorhandenseins eines geeigneten Grundverhältnisses wirksam wird, plötzlich zu diesem selbst werden zu lassen, sie also etwa einem Auftrage, einem Dienst- oder Werkvertrag usw., die meist der Vollmacht zugrunde liegen, gleichzusetzen. Das liegt auch nicht im Sinne des Gesetzes. Die abstrakte Vollmacht ist stets frei widerruflich, sie verträgt keinen Verzicht.

Als inkonsequent muß ich es aber auffassen, wenn z. B. Herbst[51] diese Auffassung teilt, nachdem er kurz zuvor[52] zu dem Ergebnis gekommen ist (im Anschluß an Rosenberg), daß das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis unter Umständen nichts weiter enthalten wird, als die Vereinbarung der Unwiderruflichkeit. Denn nach dieser Auffassung kann ja die Vollmacht ohne Grundverhältnis beliebig und schon durch die bloße entsprechende Vereinbarung in eine Vollmacht mit Grundverhältnis verwandelt werden, so daß an sich demnach gar kein Unterschied zwischen den abstrakten und kausalen Vollmachten besteht, der diesbezügliche Streit also bedeutungslos sein müßte; eine Konsequenz, zu der aber nur Rosenberg[53] kommt.

Ohne eine nähere Begründung zu geben, stellt Enneccerus[54] lediglich fest: „Ein Verzicht auf den Widerruf kann auch bei der ohne Bezug auf ein Grundverhältnis bestellten Vollmacht vorkommen." Eine Ansicht, die ich entsprechend den obigen Ausführungen ablehne, die sich aber daraus erklärt, daß Enneccerus ebenfalls die bloße Ausschlußabrede für die Begründung einer unwiderruflichen Vollmacht genügen läßt und als Schranke den § 138 BGB. heranzieht.

Abzulehnen ist auch der Standpunkt Riezler-Staudingers[55] und Matthias'[56]. Beide wollen die Antwort auf die Frage, ob eine Vollmacht, der ein Kausalverhältnis nicht

51) Seite 55: „Die selbständig erteilte Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich, weil mangels eines vorhandenen Grundverhältnisses sich aus diesem die Unwiderruflichkeit nicht ergeben kann."
52) Herbst, S. 52.
53) Seite 910 Anm.
54) Lehrbuch, Bd. I, 1 S. 471 Anm. 10.
55) Komm. § 168 Anm. 4.
56) Lehrbuch, § 56 S. 129.

zugrunde liegt, widerruflich ist oder nicht, ob in diesem Falle auf die Widerruflichkeit verzichtet werden kann, aus der Natur der Vollmacht bezw. des Vollmachtverhältnisses selbst entnehmen. Da nun die Natur der Vollmacht durchaus nicht unbedingte Widerruflichkeit erfordert, die Widerruflichkeit vielmehr nur ein naturale, kein essentiale der Vollmacht darstellt, kommen sie zu dem Ergebnis, daß auch bei der Vollmacht ohne Grundverhältnis ein Ausschluß der Widerruflichkeit möglich ist. Der Fehler in den Ausführungen der beiden genannten Autoren liegt m. E. darin, daß sie plötzlich für die Frage nach der Unwiderruflichkeit die Natur der Vollmacht ausschlaggebend sein lassen, während das Gesetz diese Aufgabe ausdrücklich dem Grundverhältnis vorbehalten hat. Zu einer Außerachtlassung der positiven Bestimmung des Gesetzes ist aber kein hinreichender Grund vorhanden. Es verbleibt also dabei, daß eine selbständige Vollmacht gerade wegen des fehlenden Grundverhältnisses stets widerruflich sein muß.

Beachtlich erscheinen mir die Ausführungen Wiesers,[57] der ebenfalls den gegenteiligen Standpunkt zu der hier vertretenen Auffassung einnimmt. Wieser will insbesondere die Entstehungsgeschichte des § 168 BGB. zur Rechtfertigung seiner Ansicht herangezogen wissen. Die Zulassung unwiderruflicher Vollmachten sei ausweislich der Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur erfolgt, um für die Fälle Vorkehrungen zu treffen, in denen das Grundverhältnis billigerweise eine Unwiderruflichkeit der Vollmacht verlangt, nicht deshalb, weil eine Unwiderruflichkeit einzig und allein von dem Grundverhältnis gefordert werden könne, sondern weil dieses als die alleinige Ursache des Erfordernisses der Unwiderruflichkeit in jenen Tagen betrachtet wurde. Und die Möglichkeit des Bestehens selbständiger Vollmachten sei dabei ebenso wie die sich daraus ergebende Folge des Bedürfnisses nach Unwiderruflichkeit auch solcher Vollmachten in gewissen Fällen einfach deshalb gänzlich übersehen worden, weil der Gedanke der völligen Trennung von ihrem Grundverhältnis noch zu neu und fremd war, um den genannten Fragenkomplex zu überschauen.[58] So bestechend die Ausführungen Wiesers auch sein mögen, scheinen sie

57) Seite 23 ff.
58) Wieser, S. 28.

mir doch nicht geeignet, die oben dargelegte Auffassung zu erschüttern. Muß schon im allgemeinen Vorsicht geübt werden, wenn zur Auslegung einer Gesetzesvorschrift der sog. „Wille des Gesetzgebers" bezw. seine Rechtsauffassung herangezogen wird, so halte ich sie im vorliegenden Falle besonders für geboten, zumal die Meinung der Redaktoren des BGB. bezüglich der selbständigen Vollmacht als durchaus schwankend angesehen werden muß. Während in den Motiven[59] gesagt wird, daß „eine Vollmacht erteilt sein kann, ohne daß ein Auftrag des Vollmachtgebers mit der Erteilung verbunden ist", und als Beispiel[60] hierfür auf den Fall hingewiesen wird, daß eine Vollmachtsurkunde mit Rücksicht auf erst künftig zu erteilende Aufträge ausgestellt und übergeben wird, sprechen die Protokolle[61] von einem stets vorhandenen Grundverhältnis. Schon aus diesen ausdrücklichen Feststellungen geht hervor, daß von einem Uebersehen der Möglichkeit des Bestehens selbständiger Vollmachten — wie Wieser es behauptet — bei den Beratungen zum BGB. nicht die Rede sein kann. Im übrigen steht auch der Wieserschen Auffassung die Gesetzesbestimmung entgegen, nach der das Grundverhältnis den Ausschlag für die Unwiderruflichkeit geben soll, und es ist kein zwingender Grund ersichtlich, hiervon abzugehen. Fehlt daher das Grundverhältnis, kann sich aus ihm die Unwiderruflichkeit also nicht ergeben, so muß die so erteilte, sog. abstrakte Vollmacht widerruflich sein.

§ 5.

Form des Verzichts.

Für die Begründung einer unwiderruflichen Vollmacht durch Verzicht ist, wie sich aus der bisherigen Darstellung ergibt, erforderlich, daß einerseits ein die Unwiderruflichkeit rechtfertigendes Grundverhältnis vorhanden ist, und daß hierzu eine auf den Ausschluß der Widerruflichkeit gerichtete Vereinbarung tritt. Nachdem das Grundverhältnis bereits einer Betrachtung unterzogen ist, bleibt nunmehr

59) Bd. II, S. 525.

60) Das Beispiel zeigt, daß nicht gesagt werden sollte, es kann die Vollmacht statt mit einem Auftrag auch mit einem anderen Grundverhältnis verbunden auftreten, sondern daß tatsächlich von der abstrakten Vollmacht die Rede ist.

61) Bd. I, S. 145.

übrig, auf die Ausschlußvereinbarung, insbesondere ihre Form, einzugehen, zumal auch diese umstritten ist. — So ist v. Tuhr[1] der Meinung, daß der Ausschluß des Widerrufs vom Vollmachtgeber zwar gewollt — ein geeignetes Grundverhältnis vorausgesetzt — aber nicht vereinbart zu sein braucht. Es müsse die einseitige Erklärung des Machtgebers zur Begründung einer unwiderruflichen Vollmacht ebenso genügen, wie sie nach geltendem Recht zur Erteilung der Vollmacht selbst genügt (§ 166 BGB.). „So gut wie A. durch seinen Willen Bedingungen, Anfangs- und Endtermine für die Vollmacht festsetzen und ihren Umfang bestimmen kann, so gut kann er ihr die Eigenschaft der Unwiderruflichkeit beilegen."[2] Den Ausführungen v. Tuhrs schließt sich Enneccerus[3] ohne eigene Begründung an. Gegen die Vertragsmäßigkeit des Widerrufsverzichts wendet sich auch Oertmann,[4] der die Unwiderruflichkeit der Vollmacht bei geeignetem Grundverhältnis als eine inhaltliche Qualität der Vollmacht bezeichnet, die mit deren Erteilung ohne weiteres gegeben ist. — Diese Auffassung läßt sich mit dem Wesen der Vollmacht m. E. nicht in Einklang bringen. Wie bereits oben dargestellt, ist die Vollmacht an sich widerruflich; ihrer Eigenart entspricht es, daß sie normalerweise jederzeit widerrufen werden kann. Ausnahmen hat das Gesetz nur für den Fall zugelassen, daß sich aus dem Grundverhältnis die Unwiderruflichkeit ergibt, bezw. das Grundverhältnis die Unwiderruflichkeit rechtfertigt. Diese Regelung kann unmöglich dazu führen, in diesen Ausnahmefällen die Unwiderruflichkeit plötzlich zur inhaltlichen Qualität der Vollmacht werden zu lassen. Der Charakter der Vollmacht als solcher wird auch in diesen Fällen nicht geändert. Oertmann kommt mit seiner Ansicht der Rehbeinschen Auffassung nahe, wonach die Unwiderruflichkeit eine ipso iure eintretende Folge der objektiven Beschaffenheit des Grundverhältnisses sein soll; die Unwiderruflichkeit würde aber nicht zur inhaltlichen Qualität der Vollmacht werden. Und sie kann es umso weniger sein, wenn man, wie Oertmann, dem Willen des Machtgebers einen Einfluß auf die Gestaltung der Vollmacht einräumt; der Verzicht auf die Wider-

1) Festschrift S. 56; Allgem. Teil, Bd. I, 1, S. 408.
2) v. Tuhr, a.a.O.
3) Vgl. Lehrbuch Allgem. Teil, § 173, S. 471, Anm. 10.
4) Komm. § 168 Anm. 3 c.

ruflichkeit besteht neben dem Grundverhältnis. — Im übrigen sind — und diese Bedenken richten sich besonders gegen von Tuhr und Enneccerus — für die Auffassung, daß schon der einseitige Wille des Machtgebers zur Schaffung einer unwiderruflichen Vollmacht genügen soll, weder dem Gesetz und noch weniger dem Wesen der Vollmacht, insbesondere der unwiderruflichen, irgendwelche Anhaltspunkte zu entnehmen, um die Erteilung der Vollmacht mit dem Ausschluß ihrer Widerruflichkeit in der Form (einseitige Erklärung) gleichzusetzen. Vielmehr deuten die in §§ 166, 168 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken, vor allem der Grundsatz der freien Widerruflichkeit sowie die für den Machtgeber einschneidende Wirkung des Ausschlusses der Widerruflichkeit, auf den entgegengesetzten Standpunkt, sprechen für die Annahme eines Vertrages zur Begründung eines wirksamen Widerrufsverzichts. Denn während die Erteilung einer widerruflichen Vollmacht durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung auf keiner Seite besondere Bindungen oder Verpflichtungen schafft, ist die Wirkung einer unwiderruflich gegebenen Vollmacht eine viel weitergehende. Der Machtgeber hat nicht mehr die Möglichkeit, die Vollmacht jederzeit zu widerrufen, er muß die von dem Bevollmächtigten in seinem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten für sich gelten lassen, auch wenn der Vertreter inzwischen das Vertrauen des Machtgebers verloren hat. In der Entäußerung des Widerrufsrechts liegt eine Bindung des Machtgebers, der ein Aequivalent nicht gegenübersteht. Denn der Widerruf einer unwiderruflichen Vollmacht ist unwirksam.[5] Deshalb läßt es sich nicht rechtfertigen und als im Sinne der Rechtsordnung liegend ansehen, daß sich der Machtgeber des Widerrufsrechts begibt, ohne daß der Bevollmächtigte oder Dritte, zu dessen Gunsten die Bindung erfolgt, eine solche wünscht oder daran ein Interesse hat. Es ist daher die Zustimmung des Bevollmächtigten oder des Dritten zum Ausschluß der Widerruflichkeit der Vollmacht für erforderlich zu halten; der einseitige Wille des Machtgebers genügt nicht. Und wenn v. Tuhr[6] dagegen noch geltend macht, daß es dem Belieben des Machtgebers ja auch überlassen sei, eine Vollmacht befristet oder bedingt durch

5) Vgl. unten Seite 38/39 dieser Arbeit.
6) Festschrift S. 56.

einseitige Erklärung zu erteilen, so ist mit Raape[7] darauf zu erwidern, daß es sich in diesen Fällen immer um widerrufliche Vollmachten handelt, die einen Schluß auf die unwiderruflichen nicht zulassen. Zu dieser Auffassung bekennt sich auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das in einer neueren Entscheidung[8] ausdrücklich feststellt: „Immerhin genügt zur Annahme der Unwiderruflichkeit nicht das Vorliegen einer einseitigen Erklärung des Vollmachtgebers, sondern ist dazu eine mit dem Dritten ausdrücklich oder stillschweigend getroffene Vereinbarung erforderlich, da nicht ersichtlich ist, aus welchem Rechtsgrunde der Vollmachtgeber gehindert sein sollte, einen von ihm nur einseitig erklärten Widerrufsverzicht zurückzunehmen."[9] Daß der Verzicht ausdrücklich oder auch stillschweigend, aus den Umständen entnehmbar, erklärt werden kann und einer besonderen Form nicht bedarf, war bereits betont und ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, da eine besondere Formvorschrift im Gesetz nicht enthalten ist. Dasselbe gilt für die Erteilung der Vollmacht, für die § 167 Abs. 2 BGB. noch ausdrücklich bestimmt, daß sie der Form nicht bedarf, die für das Rechtsgeschäft erforderlich ist, auf das sie sich bezieht. Allerdings wird diese Vorschrift durch verschiedene Ausnahmen durchbrochen, die sich teils im Gesetz selbst (§§ 1945 Abs. 2, 1484 BGB., §§ 12, 252 Abs. 2 HGB. etc.) befinden, teils auch durch die Rechtsprechung entwickelt sind.

§ 6.
Erklärung des Verzichts.

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt nach der klaren und eindeutigen Bestimmung des § 167 BGB. durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll. An die Stelle der Erklärung gegenüber dem Dritten kann gemäß § 171 BGB. eine besondere Mitteilung an ihn oder die öffentliche Bekanntmachung von der erteilten Vollmacht treten. Der besonderen Mitteilung durch den Vollmachtgeber hinwiederum steht es gleich,

7) JW. 1925, S. 603 Anm. zu 6.
8) RGZ. Bd. 109, S. 333 ff. Urt. vom 13. 12. 1924.
9) Ebenso Soergel, Komm. § 168 Anm. 6; RGRKomm. § 168. Anm. 2; Planck, Komm. § 168, Anm. 2 c; Hupka, S. 396; Walsmann, S. 229; Goldmann-Lilienthal, Lehrbuch S. 213, § 53, Nr. 4; Rspr.OLG. Bd. 12, S. 280; Hellwig, Verträge, S. 97.

wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. Entsprechend der Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erfolgt auch der Widerruf (§ 168 Satz 3 BGB.), und ebenso wird auch der Verzicht mit dem Bevollmächtigten oder dem Dritten vereinbart werden müssen. Hierüber sollten kaum Zweifel bestehen. Und doch erhebt sich Widerspruch, der auf den Streit über die Erteilung der Vollmacht zurückgeht, sodaß zunächst ein kurzes Eingehen hierauf erforderlich scheint.

Für das gemeine Recht und auch noch gegenüber dem Entwurf des BGB. vertrat Lenel[1] die Auffassung, daß die Vollmacht lediglich durch eine empfangsbedürftige Erklärung an den beteiligten Dritten zur Entstehung gelangen könne,[2] nicht aber auch durch Erklärung gegenüber dem Vertreter; denn die Vollmachtserklärung stelle sich nur als ein Teil des vom Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfts dar, dessen Wirkungen aber zwischen dem Machtgeber und dem Dritten eintreten sollen. Werde die Vollmacht dem Vertreter selber erklärt, so liege darin der stillschweigende Auftrag, diese Vollmachtserklärung dem Dritten zu übermitteln, wobei der Vertreter bezüglich der Erklärung die Rolle eines Boten einnehme. Lenels Ansicht wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß er im Anschluß an Mitteis[3] die längst überholte und schon vom BGB. nicht mehr übernommene Ansicht vertritt, die Vollmacht sei ein Teil des auf ihrer Grundlage vollzogenen Rechtsgeschäfts.[4] Unverständlich aber muß es erscheinen, wenn der Lenelsche Standpunkt auch heute noch trotz § 167 BGB. vertreten wird, wie es Mommsen[5] und Maurer[6] tun.

Obwohl Hellwig[7] anerkennt, daß es falsch ist, die Vollmacht mit dem Grundgeschäft zu identifizieren, kommt er doch zu dem gleichen Ergebnis wie Lenel, daß der wahre Adressat der Vollmachtserklärung nur der Dritte sein könne; die Vollmacht entstehe erst durch Empfang der Erklärung seitens des Dritten, weil der Dritte notwendig wissen müsse,

1) Stellvertretung und Vollmacht. In: Iherings Jahrb. Bd. 36, S. 1 ff.
2) Lenel, a.a.O. S. 15 und 19.
3) Die Lehre von der Stellvertretung, Wien 1885.
4) Lenel, a.a.O. S. 28.
5) S. 27 und 33 Anm. 2.
6) Seite 27.
7) Zeitschr. f. dtsch. Zivilprozeß, Bd. 29, S. 521.

daß er es mit einem Bevollmächtigten zu tun habe.[8] Wie unhaltbar diese Auffassung ist, ergibt sich schon daraus, daß sonst jedes Rechtsgeschäft, das ein Vertreter vornimmt, ohne daß der Dritte von der Bevollmächtigung weiß, unwirksam sein müßte. Auch mit der Heranziehung der zivilprozessualen Vollmacht und einer unmöglichen Verallgemeinerung der für sie geltenden Rechtsgrundsätze kann Hellwig seiner Ansicht keine weitere überzeugende Begründung verleihen. Dagegen, daß z. B. Hupka es unbegreiflich findet, daß man angesichts der klaren Bestimmung des § 167 BGB. jene Theorie auch für das bürgerliche Recht vertreten könne[9], wendet sich Hellwig mit den Worten: „Für den, der nicht dem Wortlaut dieser Vorschrift folgt, sondern alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in den richtigen Zusammenhang bringt, ist jene Unbegreiflichkeit nicht vorhanden." Und doch wird man nicht nur gemäß § 167 BGB. sondern auch gerade auf Grund der zusammenhängenden Gesetzesvorschriften über die Vollmacht den Lenel und Hellwig entgegengesetzten Standpunkt beibehalten müssen. Denn wäre jene Ansicht richtig, daß wahrer Adressat der Vollmachtserklärung nur der Dritte sei, während der Vertreter bei der Uebermittlung der Erklärung nur als Bote fungiere, so würde eine falsche Uebermittlung der Vollmachtserklärung für den Vertretenen ein Anfechtungsrecht nach § 120 BGB. und damit eine Schadensersatzpflicht (negatives Interesse) gemäß § 122 BGB. begründen. Daß das Gesetz eine solche Regelung nicht beabsichtigt, zeigen die in § 179 BGB. besonders getroffenen Haftungsvorschriften. Danach kann der Machtgeber ein außerhalb der Vollmacht liegendes Geschäft ohne weiteres als unverbindlich zurückweisen, braucht also nicht anzufechten. § 167 BGB. findet demnach hier seine Bestätigung: die Vollmacht entsteht auch durch Erklärung an den zu Bevollmächtigenden.[10]

Entsprechend ihrer Grundauffassung kommen Lenel und Hellwig zu dem Ergebnis, daß der Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht vollwirksam nur zwischen Machtgeber und dem beteiligten Dritten vereinbart werden könne, ein Ergebnis, das sich nach Widerlegung der Grundauffassung nicht mehr verteidigen läßt.

8) Hellwig, a.a.O. S. 523.
9) Hupka, S. 108 Anm. 1.
10) Vgl. v. Tuhr, Festschrift S. 57 Anm. 2. Hupka, S. 98/99, 203.

Demgegenüber kommt Zitelmann[11] zu dem Ergebnis, daß ein vollgültiger Ausschluß der Widerruflichkeit nur mit dem Bevollmächtigten vorgenommen werden könne; denn die Vollmacht sei ihrem Wesen nach eine Rechtsstellung des Vertreters, die ihm durch die Erklärung des Vertretenen eingeräumt sei. Daher könne sich ihr Erlöschen nur nach dem zwischen ihnen beiden bestehenden Rechtsverhältnisse richten; ein etwaiges Rechtsverhältnis zwischen Machtgeber und Drittem müsse demgemäß unberücksichtigt bleiben. Zitelmanns falsche Ansicht ist darauf zurückzuführen, daß er die Unabhängigkeit der Vollmacht von dem Rechtsverhältnis zwischen Machtgeber und Drittem mehr betont als die gegenüber dem Verhältnis zwischen Machtgeber und Vertreter. Da die Selbständigkeit der Vollmacht aber in beiden Fällen in gleicher Weise gelten muß, kann ein Verzicht sowohl mit dem Dritten wie auch mit dem Vertreter ohne Unterschied in der Wirkung bindend geschlossen werden.[12]

§ 7.
Wirkungen des Verzichts auf die Widerruflichkeit.

Von dem eigentlichen Widerrufsverzicht ist die Vereinbarung zu unterscheiden, auf Grund deren sich der Machtgeber verpflichtet, die Vollmacht nicht zu widerrufen. Diese Verpflichtung besteht dann nur im internen Verhältnis, nach außen kommt ihr keine Wirkung zu; das Widerrufsrecht soll nicht ausgeschlossen werden, es entsteht also keine unwiderrufliche Vollmacht. Dennoch spricht man auch hier von einem Widerrufsverzicht, wenn auch von einem solchen mit obligatorischer Wirkung. Ein derartiges nur schuldrechtliches Versprechen, von der Ausübung des Widerrufsrechts keinen Gebrauch zu machen, nimmt dem Machtgeber die Möglichkeit des Widerrufs keineswegs. Wird der Widerruf der Verpflichtung zuwider erklärt, so ist er trotzdem wirksam: die Vollmacht erlischt, wenn sich der Machtgeber gegebenenfalls auch schadensersatzpflichtig macht.

Verzichtet dagegen der Machtgeber auf die Widerruflichkeit der Vollmacht, oder richtiger: wird zwischen ihm und dem Bevollmächtigten oder dem beteiligten Dritten ein

11) Rechtsgeschäfte, Bd. II, S. 86 und 94.
12) Vgl. Hupka, S. 397; Rosenberg, S. 910/911, Anm. 1 Abs. 3.

wirksamer Verzichtvertrag geschlossen, so wird dadurch der Vollmacht die Widerruflichkeit genommen.[1] Es entsteht eine unwiderrufliche Vollmacht, die absolut nicht mehr widerrufen werden kann; denn wäre ein Widerruf noch möglich und wirksam, so könnte man eben nicht von einer unwiderruflichen Vollmacht, von einem Ausschluß der Widerruflichkeit sprechen. Der Verzicht hat dingliche Wirkung. Erfolgt trotzdem ein Widerruf, so muß er bedeutungslos sein; die Vollmacht bleibt bestehen, und zwar nicht nur im Verhältnis zum Bevollmächtigten, sondern auch nach außen hin. Denn Unwiderruflichkeit bedeutet nicht Unzulässigkeit sondern Wirkungslosigkeit des Widerrufs.[2] Diese Behauptung wird durch § 176 Abs. 3 BGB. gerechtfertigt, wonach die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde und damit der Vollmacht unwirksam ist, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann; dasselbe muß naturgemäß von einem Widerruf der Vollmacht gelten. Der Widerruf einer unwiderruflichen Vollmacht hebt die Vollmacht nicht auf. Dies entspricht auch dem allgemeinen Grundsatze, daß man durch ein vertragswidriges Verhalten Rechte nicht erwerben kann.[3] Aber auch hier finden sich Gegenmeinungen. So kann Lenel[4] wiederum entsprechend seiner Grundauffassung, daß rechtliches Subjekt des Vollmachtsverhältnisses allein der beteiligte Dritte, nicht auch der Bevollmächtigte sei, dem Verzicht auf den Widerruf nur dann dingliche Wirkung beimessen, wenn die diesbezügliche Vereinbarung mit dem beteiligten Dritten getroffen ist. Die obigen Ausführungen[5] gegen die unrichtige Lenelsche Grundanschauung treffen auch diese Konsequenz.

Das Gleiche gilt für Hellwig,[6] der jedoch noch einen Schritt weitergeht und unter Hinweis auf § 790 BGB. die dingliche Wirkung des Widerrufsverzichts überhaupt leugnet. „Der Verzicht auf den Widerruf der in der Anweisung lie-

---

1) Vorausgesetzt, daß ein geeignetes Grundverhältnis vorhanden ist.

2) v. Tuhr, Allgem. Teil, Bd. II, 2, S. 410; Festschrift, S. 48; Warn. Komm. § 168 S. 316; Oertmann. § 168, Anm. 3 c.

3) Vgl. Rspr. OLG. Bd. 22, S. 157/158; Seuff. Arch. Bd. 66, S. 53, Nr. 26; Rosenberg, S. 910: „Die Kraftloserklärung (durch eine öffentliche Bekanntmachung) erfüllt die Funktion des Widerrufs und hat dieselbe Wirkung wie er. Die Norm des § 176 Abs. 3 BGB. hat deshalb eine über seinen Wortlaut hinausgehende Bedeutung für jeden Wiedrruf einer Vollmacht, die durch das Grundverhältnis für unwiderruflich erklärt ist."

4) Iherings Jahrb. Bd. 36 S. 38.

5) Vgl. S. 36 der Arbeit.

6) Verträge, S. 97 Anm. 205; ZZP. Bd. 29, S. 531 ff.

genden Vollmacht wirkt lediglich unter den Parteien, er schließt nur das Dürfen, nicht das Können aus. Sollte das ein Sonderrecht der Empfangsvollmacht sein?"[7] Gegen eine direkte Uebertragung dieser von Hellwig aus § 790 BGB. gezogenen Folgerungen auf die Vollmachtslehre spricht der Umstand, daß die Anweisung keine Vollmacht ist und eine solche in ihr auch nicht enthalten ist. Weder der Empfänger noch der Angewiesene ist bevollmächtigt: dieser soll im eigenen Namen zahlen, jener im eigenen Namen erheben. Die Anweisung wird vielmehr als eine doppelte Ermächtigung angesehen, aber sie verleiht dem Anweisungsempfänger keine Vertretungsmacht. Daher ist auch die Anweisung im Gesetz gegenüber der Vollmacht als selbständiges Rechtsinstitut behandelt und mit anderen Wirkungen als die Vollmacht versehen.[8] Wenn nun zwar Ermächtigung und Vollmacht zwei einander nahestehende Begriffe sind, die an sich eine analoge Uebertragung eines für die Ermächtigung geltenden Satzes auf die Vollmacht rechtfertigen könnten, so liegt hier dazu doch kein Bedürfnis vor, da sich bei der Vollmacht ja eine zweifelsfreie und lückenlose Regelung findet. Die von Hellwig vorgebrachten Gründe können also ebensowenig wie die Lenels das oben gewonnene Ergebnis erschüttern, daß bei geeignetem Grundverhältnis die absolute Unwiderruflichkeit der Vollmacht durch einen Verzichtvertrag bewirkt wird, den der Machtgeber entsprechend der Lage des Falles entweder mit dem Bevollmächtigten oder mit dem Dritten ausdrücklich oder stillschweigend schließen kann.[9]

Hat der Machtgeber auf sein Widerrufsrecht wirksam verzichtet, so kann er die Vollmacht unter keinen Umständ widerrufen, und zwar an sich auch dann nicht, wenn man den Widerruf dennoch für begründet halten möchte, etwa weil ein „wichtiger Grund" gegeben ist, wie ihn das Gesetz in den §§ 27, 626, 712, 723 BGB. vorsieht. Jedoch würde in solchem Falle ein Widerruf möglich sein, wenn der Ausschluß

7) Hellwig, Verträge, S. 97, Anm. 205.
8) Vgl. Baumgarten, Bd. II, S. 224. Warn.Komm. § 783 Anm.
9) Vgl. gegen Hellwig: Isay S. 220; v. Tuhr, Festschrift S. 49; Hupka, S. 411/412; Simon, S. 29; Rosenberg, S. 911, der darauf hinweist, daß selbst dann, wenn die Anweisung eine Vollmacht wäre, doch aus § 790 BGB. nichts für das Recht der Vollmacht überhaupt hergeleitet werden könnte. Denn dann müßte man in § 790 BGB. eine Ausnahme zu der sonstigen in § 176 Abs. 3 BGB. deutlich zum Ausdruck gebrachten absoluten Wirkung des Widerrufsverzichts erblicken.

Fälle nicht ausgeschlossen sein soll, in denen man dem Machtgeber ein weiteres Sichvertretenlassen nach Treu und Glauben nicht mehr zumuten kann. Denn daß der Widerruf, wie ganz ausgeschlossen, auch an Bedingungen und nur bedingt gewollt ist, wenn die Widerruflichkeit für die Fristen geknüpft werden kann, ebenso wie sich die Vollmacht selbst bedingt und befristet erteilen läßt, widerspricht weder dem Wesen der Vollmacht noch dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes. Ueberdies wird man in den meisten Fällen gemäß § 133 BGB. aus den Umständen entnehmen können, daß die Beteiligten stillschweigend davon ausgehen, daß der Widerrufsverzicht beim Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Wirksamkeit haben soll. Es würde z. B. gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn man dem Vertreter erlauben wollte, eine Verwaltung weiter zu führen, die ihm der Machtgeber zwar unwiderruflich überlassen hat, aber unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Vertreter seine Pflicht erfüllen will und kann.[10] Diese Auffassung, daß die Vollmacht trotz Widerrufsverzichts aus wichtigem Grunde dennoch widerrufen werden kann, wird im Ergebnis allgemein geteilt, wenn sie auch z. T. verschieden begründet wird. So soll nach Hupka[11] eine an sich unwiderrufliche Vollmacht widerrufen werden können, wenn und weil in der Person oder den Verhältnissen des Bevollmächtigten solche Veränderungen eingetreten sind, die den unwiderruflichen Fortbestand seiner Verfügungsmacht über das Vermögen des Prinzipals als eine schwere Gefährdung des letzteren erscheinen lassen.[12] Während Hupka diesen Satz als eine Folgerung aus der Natur der im Widerrufsverzicht liegenden Machtentäußerung ansieht, erklärt Oertmann,[13] daß dies dem Vorgang anderer Fälle entspreche, wo länger dauernde Rechtsverhältnisse aus wichtigem Grunde vorzeitig gelöst werden können (vgl. besonders §§ 626 und 723 BGB.). Sei auch die Vollmacht kein Rechtsverhältnis, so spreche doch die offenbare Gleichheit des Grundes dafür, auch ihr gegenüber den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich von langfristiger Bindung dann freizumachen, wenn überwiegende Interessen es erfordern. Man kann dieser oder jener Auf-

10) Vgl. v. Tuhr, Festschrift, S. 57.
11) Seite 404.
12) Ebenso Hellwig, Verträge, S. 124.
13) § 168 Anm. 3 c, S. 630.

fassung folgen, am besten wird sich m. E. der Widerruf einer unwiderruflichen Vollmacht rechtfertigen lassen, wenn man sagen kann, daß der Ausschluß der Widerruflichkeit nur bedingt gewollt war und jene Fälle nicht treffen sollte, in denen infolge Veränderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse des Vertreters dem Machtgeber ein Fortbestehenlassen der unwiderruflichen Vollmacht nicht zugemutet werden kann. Aber vielleicht wird, weil nicht immer Umstände vorhanden sein werden, aus denen sich auf eine dahingehende, stillschweigend vereinbarte Bedingung schließen läßt, auch die Erklärung Hupkas oder Oertmanns zugrunde gelegt werden müssen, um gegebenenfalls zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

Dagegen liegt kein wichtiger Grund zum Widerruf einer im Interesse des Vertreters erteilten unwiderruflichen Vollmacht vor, wenn das Interesse des Bevollmächtigten an der Ausübung seiner Vertretungsmacht weggefallen ist, und er die Vertretungshandlung noch nicht vorgenommen hat. Hier wird die Vollmacht ipso iure widerruflich, da es für das Weiterbestehen des Widerrufsverzichts an einer Voraussetzung, nämlich dem rechtfertigenden Grundverhältnis, fehlen würde. Die Vollmacht selbst aber wird durch eine nachträgliche Verschiebung der Interessenlage nicht berührt.

Auch ohne die Vollmacht zu widerrufen, vermag der Machtgeber die Ausnutzung derselben durch den Bevollmächtigten insofern zu verhindern, als er die Handlung, zu deren Ausführung die Vollmacht erteilt war, selbst vornehmen kann. Denn die Erteilung der Vollmacht beschränkt den Machtgeber in seiner Handlungsfähigkeit keineswegs. Wenn A. dem B. unwiderrufliche Vollmacht zur Einziehung einer Forderung erteilt, deren Erlös B. behalten darf, so ist A. dennoch nicht gehindert, die Forderung selbst einzuziehen oder einen Dritten zwecks Einziehung zu bevollmächtigen oder auch anderweit über die Forderung zu verfügen, z. B. durch Zession. Denn die Forderung bleibt im Vermögen des A. und damit seiner Verfügungsgewalt unterworfen. Demnach scheint es, daß die Gefahr einer Schädigung des Machtgebers und seiner Interessen bei Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht, ebenso wie die dem Bevollmächtigten durch die unwiderrufliche Vollmacht übertragene Machtbefugnis dadurch außerordentlich stark herabgemindert wird,

daß der Machtgeber jederzeit die Möglichkeit hat, die betreffende Handlung selbst vorzunehmen. Gründe, die zu Beginn der Arbeit gerade gegen die generelle Zulässigkeit unwiderruflicher Vollmachten angeführt worden sind. Hierauf muß aber erwidert werden, daß die mit der Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht für den Machtgeber verbundene Interessengefährdung nur theoretisch durch die eigene Vornahme der Vertreterhandlung seitens des Machtgebers verringert wird; praktisch wird es dem Machtgeber jedoch selten möglich sein, die betreffende Handlung selbst auszuführen, bevor dies durch den Vertreter geschehen ist; denn meist wird die Vollmacht ja gerade erteilt, weil der Machtgeber überhaupt nicht oder nur unter Ueberwindung erheblicher und unverhältnismäßig großer Schwierigkeiten (z. B. weite Entfernung, persönliche Unfähigkeit etc.) in der Lage wäre, die dem Vertreter aufgetragene Handlung vorzunehmen.

Lebenslauf.

Ich bin am 4. Dezember 1903 als Sohn des Bauernguts=besitzers Otto Toepfer und seiner Ehefrau Anna, geb. Zech, in Gehren, Kreis Luckau NL., geboren. In Gehren besuchte ich zunächst die Dorfschule und kam Ostern 1914 in das Real=gymnasium nach Lübben NL., wo ich 1923 die Reifeprüfung bestand. Darauf absolvierte ich in einem Berliner Export=geschäft und in dessen Filiale in Sonneberg (Thür.) eine zwei=jährige kaufmännische Lehrzeit. Gleichzeitig hörte ich — so=lange ich in Berlin war (2 Sem.) — nationalökonomische Vor=lesungen in der Universität. Mit Beginn des Sommer=Semesters 1925 widmete ich mich dem juristischen Studium, zunächst in Hamburg, dann in Breslau. In Breslau bestand ich am 25. und 26. März 1929 das Referendarexamen, am 20. Juni 1929 die mündliche Doktorprüfung. Anfang Mai 1929 wurde ich zum Referendar im Kammergerichtsbezirk ernannt; jetzt bin ich beim Landgericht I in Berlin beschäftigt.

Berlin, Februar 1930.

Bruno Toepfer.